



Die neuen Auszubildenden und Studenten der Landkreisverwaltung vor dem Verwaltungszentrum in Werdau

Foto: Pressestelle Landratsamt

17 junge Leute begannen ihre Ausbildung im Landratsamt

Fachkräftebedarf in Verwaltung groß

Der Beigeordnete des Landkreises Zwickau Carsten Michaelis begrüßte am 1. September 2021 im Verwaltungszentrum Werdau die neuen Auszubildenden, Studenten im dualen Studium und eine Teilnehmerin des Freiwilligen Sozialen Jahres zum Ausbildungsbeginn in der Landkreisverwaltung und wünschte ihnen Glück für ihre berufliche Zukunft.

„Es ist erfreulich, dass auch in diesem Jahr so viele junge Leute ihre Ausbildung in unserem Haus beginnen“, freute sich der Bei-

geordnete. Der Bedarf an Fachkräften in der Verwaltung ist aufgrund der Altersstruktur auch in den nächsten Jahren sehr groß. Er verglich das Landratsamt mit einem „großen Tanker“ mit ca. 1 400 Beschäftigten, der „manövrierfähig“ und bürgerfreundlich zu halten ist.

Den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten wollen sechs junge Frauen und Männer erlernen. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Berufsschule für

Wirtschaft, Gesundheit und Technik des Landkreises Zwickau in Werdau, Außenstelle Zwickau. Der praktische Teil wird in verschiedenen Ämtern der Kreisverwaltung absolviert. Für die dienstbegleitende Unterweisung ist das Studieninstitut Chemnitz zuständig.

Ihre Ausbildung zum Straßenwärter begannen zwei Jugendliche. Sie absolvieren ihre Praxis in den Straßenmeistereien des Landkreises in Zwickau und Hermsdorf, Stützpunkt Glauchau. Im Beruflichen Schulzentrum

(BSZ) für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau wird ihnen die Theorie vermittelt.

Das Überbetriebliche Ausbildungszentrum für Straßenwärter in Zwickau bereitet sie theoretisch und praktisch auf den Beruf vor.

Darüber hinaus starteten acht Absolventen mit dem Landkreis als Partner ins Studium.

Viermal wurden der Bachelorstudiengang of Laws in der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ an

der Hochschule Meißen (FH) und zweimal der Bachelorstudiengang of Arts in der Studienrichtung Soziale Dienste an der Berufsakademie Breitenbrunn belegt.

Erstmals nehmen zwei Studenten ihr Studium im Bereich Bauingenieurwesen, Fachrichtung Tiefbau, an der Berufsakademie Glauchau auf.

Für den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr konnte eine junge Frau gewonnen werden, die im Verwaltungs- und Kreisarchiv ihre Tätigkeit aufnimmt.

Informationen zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Allgemeinverfügungen

Stellenausschreibungen

Schaufenster Natur



AMT FÜR SERVICE UND INFORMATIONSTECHNIK

Informationen
zum Bürgerservice

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN
FÜR SEPTEMBER UND OKTOBER 2021

25. September 2021

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

2. Oktober 2021

Werdau, Königswalder Straße 18

9. Oktober 2021

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

16. Oktober 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist zu achten!

ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau

Landratsamt, Bürgerservice

PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-21900

Telefax: 0375 4402-31920

E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
14. Jahrgang / 9. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz
Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinhofstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 22. Oktober 2021.
Redaktionsschluss ist am 5. Oktober 2021.

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 13. Oktober 2021 um 16 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

TAGESORDNUNG:

1. Personelle Änderung der Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau
BV/319/2021
2. Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Tourismus und Sport GmbH mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Tourismus und Sport GmbH
BV/325/2021
3. Bestätigung der Termine und der Tagungsorte der Sitzungen des Kreistages Zwickau und seiner Ausschüsse für das Jahr 2022
BV/329/2021
4. Bestellung eines ehrenamtlichen Patientenfürsprechers für den Landkreis Zwickau
BV/331/2021
5. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe des Rechtsamtsleiters Herrn Dr. Steffen Vogel mit Verleihung des Amtes eines Verwaltungsdirektors (A 15)
BV/330/2021
6. Haushaltsdurchführung 2021 des Landkreises Zwickau zum Stand 30. Juni 2021
InfoV/296/2021
7. Aufnahme von Kommunaldarlehen aus den Kreditermächtigungen der Haus-

haltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
BV/297/2021

8. Umschuldung eines Darlehens zum 30. Dezember 2021
BV/298/2021
9. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sozialleistungsbe-
reich
BV/324/2021
10. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Finanzierung der Schaffung einer digitalen Infrastruktur
BV/301/2021
11. Teilhabepflicht im Landkreis Zwickau - Teilfachplan Bildung, Kultur, Freizeit und Sport 2021
BV/307/2021
12. Teilhabepflicht im Landkreis Zwickau - Teilfachplan Wohnen und alltägliche Lebensführung (inkl. Mobilität)
BV/213/2021
13. Senioren-Sozialplanung im Landkreis Zwickau - Teilfachplan Bildung, Kultur, Freizeit und Sport 2021
BV/308/2021
14. Senioren-Sozialplan im Landkreis Zwickau - Teilfachplan Wohnen und alltägliche Lebensführung (inkl. Mobilität)
BV/212/2021
15. BSZ für Technik „August Horch“, Dieselstraße 17 in 08058 Zwickau - Grundsatzentscheidung Erneuerung Wärmeerzeugungsanlage
BV/295/2021

16. Einsatz von frei werdenden Investitionsmitteln aus dem Haushaltsvollzug 2021
BV/333/2021

17. Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Zwickau
BV/299/2021
 18. Stellungnahme des Landkreises Zwickau zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz
BV/274/2021
 19. Stellungnahme des Landkreises Zwickau zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Wind für die Region Chemnitz
BV/303/2021
 20. Abfallbilanz 2018 bis 2020 des Landkreises Zwickau
InfoV/322/2021
 21. Verwendung der Investitionspauschale im Jahr 2021 für Straßenbaumaßnahmen gemäß § 20 a SächsFAG
InfoV/311/2021
 22. Bürgerfragestunde
 23. Informationen
- Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18 Uhr statt.

Zwickau, 7. September 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

STRASSENVERKEHRSAMT

Kfz-Zulassungsstellen jeden
Montag ohne Termin geöffnet

Ab sofort ist in allen drei Kfz-Zulassungsstellen des Landkreises Zwickau in Glauchau, Werdau und Zwickau **jeden Montag** in der Zeit von **8 bis 12 Uhr** eine Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung möglich.

Bis zu einer festgelegten Obergrenze können sich Bürgerinnen und Bürger vor Ort eine Wartemarke ziehen und werden der Reihenfolge nach aufgerufen. Je nach Bürgeraufkommen könnte es zu längeren Wartezeiten vor Ort kommen.

Das Vorsprechen ohne vorherige Terminvereinbarung ist ausschließlich für die Montage vorgesehen und gilt nicht für die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Zwickau.

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 29. September 2021 um 17 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

1. Bekanntgabe eines nicht öffentlich gefassten Beschlusses des Hauptausschusses vom 26. August 2021
2. Außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Gesundheitsamt zur Pandemiebekämpfung
BV/334/2021
3. Verschiebung von Haushaltsmitteln innerhalb der Investitionsmaßnahmen am Standort Gymnasium

Wilkau-Haßlau, Albert-Schweitzer-Ring 77, 08112 Wilkau-Haßlau
BV/332/2021

4. Änderung der „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz“
BV/318/2021

5. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 15. September 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke: 13

Gemarkung Bräunsdorf (2103):

Art der Änderung:

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers am Flurstück

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegen-

schaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **24. September bis zum 24. Oktober 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG¹ gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Änderungen der Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Zudem wird auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene-Vorschriften hingewiesen.

Glauchau, 20. August 2021

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

LANDRAT

Stellenausschreibung

Die Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL) ist ein modernes Dienstleistungsunternehmen im Landkreis Zwickau. Im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, dem Landkreis Zwickau, übernimmt die KECL im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf der Grundlage eines Entsorgungsvertrages in Teilgebieten des Landkreises Zwickau das Einsammeln und Befördern von gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus anderen überlassungspflichtigen Herkunftsbereichen und die Übergabe erfasster Reinfractionen von Abfällen zur Verwertung an vom Landkreis zugewiesene Umladestationen sowie Verwertungs-, Behandlungs- bzw. Beseitigungsanlagen. Des Weiteren umfasst die Aufgabe der KECL die Bewirtschaftung eines flächendeckenden, grundstücksnahen Behältersystems mit Chip-Ausrüstung für getrennt zu sammelnde Abfallarten, den Betrieb genehmigter Übergabe- bzw. Sammelstellen zur Rücknahme kreislaufgeführter Fraktionen und Produkte sowie ein intelligentes Abfallsammelmanagement im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft. 55 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden die motivierte und gut ausgebildete Basis für den Erfolg als kommunaler Dienstleister.

Im Zuge einer altersbedingten Nachfolgeregelung sucht die Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH eine/einen

GESCHÄFTSFÜHRERIN/GESCHÄFTSFÜHRER

in Vollzeit.

Beschäftigungsbeginn: 1. Juli 2022

IHR AUFGABENGEBIET:

- Geschäftsführung des Unternehmens in der Rechtsform einer GmbH mit allen hieraus erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen
- kontinuierliche fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Weiterentwicklung der GmbH unter Berücksichtigung der politischen, rechtlichen und finanzi-

- Rahmenbedingungen
- konzeptionell-strategische Ausrichtung der GmbH
- Planung und Steuerung des Leistungs- und Erlösgeschehens entsprechend der Strategie und Zielsetzung
- effizientes Projektmanagement
- Steuerung und Optimierung interner Prozesse
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter

UNSERE ERWARTUNGEN:

- Ingenieurtechnischer, technischer oder betriebswirtschaftlicher Hoch-/ Fachschulabschluss oder vergleichbare Qualifikationen
- zertifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten, wie zum Beispiel die Eignung nach Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sowie die Fachkunde nach Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Bei Nichtvorliegen notwendiger Kenntnisse sollte die Bereitschaft bestehen, diese zeitnah zu erwerben.)
- mehrjährige Leitungserfahrung (erste oder zweite Führungsebene)
- hervorragende Konzeptions-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeiten sowie Zuverlässigkeit
- Kontakt- und Kommunikationsstärke
- Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfähigkeit
- verantwortungsbewusstes sowie unternehmerisches Denken
- soziale Kompetenz

UNSER ANGEBOT:

- facettenreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Handlungs- und Gestaltungsspielräumen
- attraktive, der Position angemessene Vergütung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit in einem starken Netzwerk
- engagierte und hochqualifizierte Leitungs-, Fach- und Verwaltungskräfte
- schrittweise Einarbeitung

Die Anstellung erfolgt zunächst für fünf Jahre.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen schriftlich oder per E-Mail an das Landratsamt Zwickau Bereich Landrat Postfach 10 01 76 08067 Zwickau E-Mail: landrat@landkreis-zwickau.de

Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: 24. Oktober 2021

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

UMWELTAMT

Bekanntmachung zur Durchführung von Gewässerschauen

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) wird im Oktober 2021 nachfolgende Gewässerschauen an einem Gewässer II. Ordnung durchgeführt:

Termin:

Mittwoch, den 20. Oktober 2021

Gewässer:

Rödelbach (Gewässer II. Ordnung), Kirchberg, Ortsteil Saupersdorf

Treffpunkt:

09:30 Uhr Abfahrt Hartmannsdorf, Ortsteil Saupersdorf, S 282 (neu), Parkplatz an der Straße

Eigentümern und Anliegern im Bereich der Gewässer, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde sowie den nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbänden wird Gelegenheit gegeben, an der Schau teilzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, Grundstücke und Anlagen zu betreten.

Nähere Auskünfte werden durch die untere Wasserbehörde, Telefon 0375 4402-26212, erteilt.

Wendler
Amtsleiterin

ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 Vom 20. September 2021

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohnna und der Gemeinde Niederfrohnna.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 einschließlich des Wirtschaftsplanes und der Anlagen liegt in der Zeit vom **6. Oktober 2021 bis zum 15. Oktober 2021** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes in 09243 Niederfrohnna, Limbacher Straße 23 (Telefon: 03722 73480), während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Sächsischen Geset-

zes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) haben Einwohner der Stadt Limbach-Oberfrohnna und der Gemeinde Niederfrohnna und Abgabepflichtige in den Gemeindegebieten der Stadt Limbach-Oberfrohnna und der Gemeinde Niederfrohnna für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag an dem der Entwurf öffentlich ausliegt. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt dann die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Niederfrohnna, 20. September 2021
Zweckverband Frohnbach

Kertzscher
Verbandsvorsitzender

AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG
Kreismedienstelle geschlossen

Das Medienpädagogische Zentrum im Verwaltungszentrum in Zwickau, Werdauer Straße 62, bleibt vom **18. bis 22. Oktober 2021** geschlossen.

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Verlustanzeige

Der verlustig gegangene Dienstausweis Nr. 1000.47 des Landratsamtes Zwickau ist mit sofortiger Wirkung gesperrt.

Bekanntmachung Vom 2. September 2021

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zweckverband Frohnbach“ ist einberufen auf **Mittwoch, den 27. Oktober 2021, 18:30 Uhr**, Verbandsgeschäftsstelle des Verbandes in Niederfrohnna, Limbacher Straße 23 (Beratungsraum).

TAGESORDNUNG:

1. Förmlichkeiten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

3. Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2021
4. Beschluss über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 mit Wirtschaftsplan und dessen Anlagen
5. Bekanntgaben und Sonstiges

Niederfrohnna, 2. September 2021
Zweckverband Frohnbach

Kertzscher
Verbandsvorsitzender

STRASSENVERKEHRSAMT

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für Herrn Nisar Ahmed Warraich, zuletzt wohnhaft in Reichenbacher Straße 79, 08056 Zwickau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt - Kfz-Zulassungsbehörde vom 16. August 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-NA786

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 24. September 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

stellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7).

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 30. August 2021

Lange
Amtsleiter

KREISWAHLLLEITER WAHLKREIS 165/KREISWAHLLLEITER WAHLKREIS 163

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Am **Sonntag, dem 26. September 2021**, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Sollten Sie nicht bereits die Möglichkeit der Briefwahl wahrgenommen haben, nutzen Sie den Wahltag, um politisch mitzubestimmen und gehen Sie wählen.

Der Landkreis Zwickau ist in zwei Wahlkreise eingeteilt. Auf der folgenden Seite finden Sie jeweils ein Muster des Stimmzettels aus den Wahlkreisen 165 und 163 zur Information.

CORONA-INFORMATIONEN

Die diesjährigen Bundestagswahlen finden unter Pandemiebedingungen statt.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wahllokalen bemühen sich nach Kräften, einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Bitte haben Sie Verständnis und nehmen Sie aufeinander Rücksicht.

Im Wahllokal gelten die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln.

Bitte vergessen Sie auch nicht, Ihren **Mund-Nasen-Schutz** mitzubringen.

Eine 3G-Regel gibt es nicht.

Wähler und Wahlhelfer müssen also nicht geimpft, genesen oder getestet sein.



NACHRUF

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom plötzlichen Tod von

Herrn Dr. Jesko Vogel

Kreisrat des Landkreises Zwickau
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohnna

Der Landkreis Zwickau verliert mit Herrn Dr. Jesko Vogel, der nach schwerer Krankheit im Alter von 47 Jahren von uns gegangen ist, einen sehr engagierten Kommunalpolitiker.

Herr Dr. Vogel brachte sich seit 2014 aktiv in die Landkreispolitik ein und hat sich um die Belange der Menschen in unserem Kreis in hervorragender Weise verdient gemacht.

Mit großem Pflichtbewusstsein und unermüdlichem Engagement übte er seit 2015 sein Amt als Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohnna aus. Durch sein Wirken konnte er nicht nur die Achtung und das Vertrauen seiner Kollegen gewinnen, sondern auch in unserem Landkreis eine hohe fachliche und menschliche Wertschätzung erfahren.

In Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit bewahren wir ihm ein ehren-des Andenken.

Das tief empfundene Mitgefühl der Mitglieder des Kreistages Zwickau und der Mitarbeiter der Kreisverwaltung gilt insbesondere seiner Familie, der wir viel Kraft und Trost wünschen.

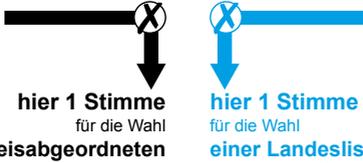
Zwickau, im September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Zum Wahlgebiet des **Wahlkreises 165 Zwickau** gehören folgende Kommunen: Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Glauchau, Hartenstein, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichten-tanne, Meerane, Mülsen, Neukirchen/Pleiße, Oberwiera, Reinsdorf, Remse, Schönberg, Waldenburg, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Zwickau

Zum Wahlgebiet des **Wahlkreises 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II** gehören folgende Kommunen aus dem Landkreis Zwickau: Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein/Sa., Limbach-Ober-frohna, Niederfrohna, Oberlungwitz und St. Egidien

Stimmzettel
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 165 Zwickau am 26. September 2021
Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme

Zweitstimme

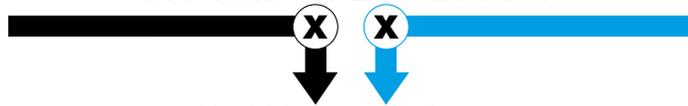
1	Moosdorf, Matthias Musiker Wernsdorf	AfD Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>
2	Körber, Carsten Bundestagsabgeordneter, Betriebswirt Mülsen	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Zimmermann, Sabine Bundestagsabgeordnete Werdau	DIE LINKE DIE LINKE	<input type="radio"/>
4	Schubert, Gundula Redakteurin Zwickau	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
5	Tippelt, Nico Diplommusikpädagogin Glauchau	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
6	Wetzel, Wolfgang Bundestagsabgeordneter Zwickau	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
10	Drechsel, Christiane Keramikerin Zwickau	FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER	<input type="radio"/>
12	Micklisch, Daniel Erwerbsminderungsrentner Glauchau	ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei	<input type="radio"/>
15	Dr. Heinritz-Bechtel, Christoph Arzt Pflaun	dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland	<input type="radio"/>
23	Krajak, Thomas Bergmann Dresden	Internationalistisches Bündnis	<input type="radio"/>

1	Alternative für Deutschland	1
AfD	Tino Chrupalla, Jens Maier, Siegbert Drose, Karsten Hilse, Andreas Häfeli	
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
CDU	Marco Wanderwitz, Dr. Christiane Schenderling, Dr. Markus Fetsch, Yvonne Magwas, Carsten Körber	
3	DIE LINKE	3
DIE LINKE	Katja Kipping, Sören Pellmann, Caren Lay, Dr. André Hahn, Clara Anne Bünge	
4	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	4
SPD	Inger Mann, Kathrin Michel, Detlef Müller, Rasha Nasir, Carlos Kasper	
5	Freie Demokratische Partei	5
FDP	Torsten Herbst, Frank Müller-Rosenritt, Philipp Hartwig, Ulrike Harzer, Nico Tippelt	
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6
GRÜNE	Dr. Paula Piechotta, Bernhard Herrmann, Merle Spellerberg, Kassem Taher Saleh, Annett Jagiela	
7	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	7
Tier-schutz-partei	Dr. Peter Zimmer, Nico Bartilla, Patrick Kühn-Breisch	
8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	8
Die PARTEI	Dr. Anke Woschek, Dr. Matthias Peter Reinecke, Dr. Michael Höfer, Dr. Ronny Peters, Dr. Morris Woschek	
9	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	9
NPD	Maik Müller, Stefan Hartung, Ines Schreiber, Stefan Trautmann, Steve Weißbach	
10	FREIE WÄHLER	10
FREIE WÄHLER	Thomas Weidinger, Dr. Brit Reimann-Bernhardt, Günter Hutschalk, Claudia Drechsel, Christiane Drechsel	
11	Piratenpartei Deutschland	11
PIRATEN	Anne Herpertz, Steve König, Stephanie Henkel, Manuel Wolf, Thomas Köhler	
12	Ökologisch-Demokratische Partei	12
ÖDP	Sebastian Högen, Uta Strenger, Markus Peter Taubert, Dirk Matthias Zimmermann, Steffen Frank Förster	
13	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	13
V-Partei³	Thomas Lörrinzy, Christine Städter, Jennifer Sophie Schilling, Hendrik Swoboda, Jana Schilling	
14	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	14
MLPD	Günter Slave, Louisa Baronessa von Freytag-Löringhoff, Philipp Gabel, Lutz Hartmann, Dr. Helmut Zagermann	
15	Basisdemokratische Partei Deutschland	15
dieBasis	Dr. Christoph Heinritz-Bechtel, Anke Althoff, Kerry Charles Cherki, Stefan Heinke, Antje Bätz	
16	Bündnis C - Christen für Deutschland	16
Bündnis C	Thomas Lamowski, Simon Haustein, Martin Rübner, Eva Vieweg, Samuel Weiß	
17	DER DRITTE WEG	17
Ill. Weg	Tony Gentsch, Petra Rammer, Rico Döhler, David Dschietzig, Udo Sieghart	
18	Deutsche Kommunistische Partei	18
DKP	Andreas Koch, Evelynke Elke Brucks, Herbert Münchow, Maritta Brückner, Helmut-Alexander Kalex	
19	Partei der Humanisten	19
Die Humani- sten	Dominic Eberle, Dominic Ressel, Jakob Schmidt, Philipp Aftl, Kristina Weidner	
20	Partei für Gesundheitsforschung	20
Gesund- heitsfor- schung	Andreas Kabus, Dr. Frank Seifert	
21	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	21
Team Toden- höfer	Fanny Francke, Jörg Frister, Tobias Beschow, Matthias Glöckner	
22	Volt Deutschland	22
Volt	Jessica Sabine Roitzsch, Florian Kiel, Dr. Anke Köhler, Thomas Wetendorf, Mathias Radu Neubauer	

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II am 26. September 2021

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme

Zweitstimme

1	Moncsek, Mike Angestellter Oberschöna	AfD Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>
2	Wanderwitz, Marco Parlamentarischer Staatssekretär, Rechtsanwalt Hohenstein-Ernstthal	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Bernhardt, Sebastian Steuerfachangestellter Hohenstein-Ernstthal	DIE LINKE DIE LINKE	<input type="radio"/>
4	Kasper, Carlos Zollbeamter Leipzig	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
5	Woitton, Monique Angestellte Schwarzenberg/Erzgeb.	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
6	Herrmann, Bernhard Bauingenieur für Wasserbau Chemnitz OT Gröna	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
8	Hofmann, André Elektriker Niederwürschütz	Die PARTEI Partei für Arbeit/ Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	<input type="radio"/>
10	Schüller, Moritz Pastor Stollberg/Erzgeb.	FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER	<input type="radio"/>
12	Högen, Sebastian Imker Eilefeld	ÖDP Ökologisch- Demokratische Partei	<input type="radio"/>
15	Dreher, Jürgen Angestellter Wolkstein OT Wambad	dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland	<input type="radio"/>

1	AfD	Alternative für Deutschland	1
AfD	Tino Chrupalla, Jens Maier, Siegbert Drose, Karsten Hilse, Andreas Häfeli		
2	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	2
CDU	Marco Wanderwitz, Dr. Christiane Schenderling, Dr. Markus Fetsch, Yvonne Magwas, Carsten Körber		
3	DIE LINKE	DIE LINKE	3
DIE LINKE	Katja Kipping, Sören Pellmann, Caren Lay, Dr. André Hahn, Clara Anne Bünge		
4	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	4
SPD	Inger Mann, Kathrin Michel, Detlef Müller, Rasha Nasir, Carlos Kasper		
5	FDP	Freie Demokratische Partei	5
FDP	Torsten Herbst, Frank Müller-Rosenritt, Philipp Hartwig, Ulrike Harzer, Nico Tippelt		
6	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6
GRÜNE	Dr. Paula Piechotta, Bernhard Herrmann, Merle Spellerberg, Kassem Taher Saleh, Annett Jagiela		
7	Tierschutz-partei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	7
Tierschutz- partei	Dr. Peter Zimmer, Nico Bartilla, Patrick Kühn-Breisch		
8	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	8
Die PARTEI	Dr. Anke Woschek, Dr. Matthias Peter Reinecke, Dr. Michael Höfer, Dr. Ronny Peters, Dr. Morris Woschek		
9	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	9
NPD	Maik Müller, Stefan Hartung, Ines Schreiber, Stefan Trautmann, Steve Weißbach		
10	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	10
FREIE WÄHLER	Thomas Weidinger, Dr. Brit Reimann-Bernhardt, Günter Hutschalk, Claudia Drechsel, Christiane Drechsel		
11	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland	11
PIRATEN	Anne Herpertz, Steve König, Stephanie Henkel, Manuel Wolf, Thomas Köhler		
12	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei	12
ÖDP	Sebastian Högen, Uta Strenger, Markus Peter Taubert, Dirk Matthias Zimmermann, Steffen Frank Förster		
13	V-Partei³	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	13
V-Partei³	Thomas Lörrinzy, Christine Städter, Jennifer Sophie Schilling, Hendrik Swoboda, Jana Schilling		
14	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	14
MLPD	Günter Slave, Louisa Baronessa von Freytag-Löringhoff, Philipp Gabel, Lutz Hartmann, Dr. Helmut Zagermann		
15	dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland	15
dieBasis	Dr. Christoph Heinritz-Bechtel, Anke Althoff, Kerry Charles Cherki, Stefan Heinke, Antje Bätz		
16	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland	16
Bündnis C	Thomas Lamowski, Simon Haustein, Martin Rübner, Eva Vieweg, Samuel Weiß		
17	Ill. Weg	DER DRITTE WEG	17
Ill. Weg	Tony Gentsch, Petra Rammer, Rico Döhler, David Dschietzig, Udo Sieghart		
18	DKP	Deutsche Kommunistische Partei	18
DKP	Andreas Koch, Evelynke Elke Brucks, Herbert Münchow, Maritta Brückner, Helmut-Alexander Kalex		
19	Die Humanisten	Partei der Humanisten	19
Die Humani- sten	Dominic Eberle, Dominic Ressel, Jakob Schmidt, Philipp Aftl, Kristina Weidner		
20	Gesund- heitsfor- schung	Partei für Gesundheitsforschung	20
Gesund- heitsfor- schung	Andreas Kabus, Dr. Frank Seifert		
21	Team Todenhöfer	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	21
Team Toden- höfer	Fanny Francke, Jörg Frister, Tobias Beschow, Matthias Glöckner		
22	Volt	Volt Deutschland	22
Volt	Jessica Sabine Roitzsch, Florian Kiel, Dr. Anke Köhler, Thomas Wetendorf, Mathias Radu Neubauer		

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechte obere Ecke des Stimmzettels abgeschnitten bzw. gelocht ist. Dies dient der Unterstützung blinder und sehbehinderter Wählerinnen und Wähler.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 15. September 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

- 1.1 die **Kindertageseinrichtungen** im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Leitung,
- 1.2 die **Einrichtungen der Kindertagespflege** im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Kindertagespflegeperson,
- 1.3 Personen, die
 - a. eine Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 besuchen (**Kinder**), vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
 - b. in einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 beschäftigt sind (**betreuende Personen, sonstiges Personal**).

2. Grundsatz

Wird in einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 eine Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall), so gilt Folgendes:

- 2.1 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird verpflichtet, die Personen nach 1.3 (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte) und das zuständige Gesundheitsamt über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) zu informieren.
- 2.2 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Quellfall) sowie das zuständige Gesundheitsamt über die korrespondierende Einrichtung zu informieren.
- 2.3 Für die Dauer der unter Ziffer 4 benannten Frist wird den Personen nach 1.3 der Verbleib in festen Bezugsgruppen mit entsprechender räumlicher Trennung zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Eine Vermischung mit anderen Gruppen ist untersagt.

3. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung (Beobachtung)

- 3.1 Anordnung der Beobachtung und Testung
- 3.1.1 Personen nach 1.3, die Kenntnis davon haben, dass in deren Bezugsgruppe eine an der Tagesbetreuung teilnehmende Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall) wurde, unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Von der Beobachtung ausgenommen sind Personen, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt die Einrichtung nicht mehr besucht haben sowie symptomfreie,

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“),
- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

3.1.2 Im Zeitraum der Beobachtung sind die Personen nach 3.1.1 verpflichtet, sich alle zwei Tage, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem PCR-Test zur Selbstanwendung („Lolli-Test“) zu testen. Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die notwendigen Maßnahmen.

3.1.3 Darüber hinaus müssen sich Personen nach 3.1.1, die Covid-19-typische Symptome entwickeln, in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Dies gilt auch für Personen, die von der Beobachtung ausgenommen sind.

3.1.4 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird zur ordnungsgemäßen Organisation und Testdurchführung der nach 3.1.2 angeordneten Testungen verpflichtet.

3.1.5 Die Testungen nach 3.1.2 sind mit dem durch das Gesundheitsamt bereitgestellten Probenmaterial durchzuführen.

3.1.6 Die Tests sind dem Gesundheitsamt am Tag der Durchführung auszuhändigen.

4. Dauer der Beobachtung

4.1 Die Beobachtung und damit einhergehend die Testung beginnt mit Kenntniserhalt des Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder des gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall).

- 4.2 Die Beobachtung endet im Falle
 - a. eines Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses beim Quellfall oder
 - b. eines gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall) mit Ablauf des 14. Tages nach dem Tag des letzten Kontaktes zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet.

5. Weitergehende Maßnahmen

5.1 Wird innerhalb einer Bezugsgruppe einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 eine zweite Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen.

5.2 In einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2, wo feste Bezugsgruppen im Innenbereich nicht gewährleistet sind oder werden können, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Absonderung von feststellbaren engen Kontaktpersonen.

6. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

7. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. Oktober 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 15. September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

I. Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege werden mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung weitgehend die uneingeschränkte Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung in diesen Lebensbereichen gewährleisten. Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen. Das Maß der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere am Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle („Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ vom 27. August 2021) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Grundsätzlich müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen enge Kontaktpersonen unverzüglich häuslich abgesondert werden. Unter die Definition der engen Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall fallen u. a. Personen, die sich mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten haben. Optional können (nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes) nach entsprechender Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < zehn Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden. Andererseits kann die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Kita- oder Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

Basierend auf Datenerhebungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) in Kitas und Grundschulen im Zeitraum vom 28. Juni 2021 bis 1. August 2021 (Variante Delta dominant) fanden sich vergleichsweise wenige weitere infizierte Kinder aus den nach einem bestätigten COVID-19-Fall als Kontaktpersonen abgesonderten Kindern. Des Weiteren zeigte eine Studie aus Sachsen (Galow L, Haag L, Kahre E, Blankenburg J, Dalpke AH, Luck C, et al. Lower household transmission rates of SARS-CoV-2 from children compared to adults. J Infect. 2021;83(1): e34-e6), dass Kinder auch bei engen Kontakten im familiären Umfeld untereinander nicht zum weiteren Infektionsgeschehen beitragen, im Gegensatz zu Erwachsenen. Auch bei den Partikelemissionen zeigen sich bei Grundschulern geringere Emissionsraten als bei Erwachsenen (Mürbe et al. Vergleich der Aerosolpartikelemissionen von Grundschulkindern und Erwachsenen beim Atmen, Sprechen, Singen und Rufen. 10.5281/zenodo.4770776).

Daher wurde seitens des SMS ein zwischen den Gesundheitsämtern des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) abgestimmter Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle erstellt. Ziel dieses Handlungsleitfadens, welcher ab dem Schuljahr 2021/22 im Freistaat Sachsen und damit auch im Landkreis Zwickau umgesetzt werden soll, ist die Absonderung möglichst weniger Schüler und Kinder bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrechtzuerhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen und Kitas.

In Umsetzung des Handlungsleitfadens vom 27. August 2021 wird daher, wenn in einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau eine Person, die diese Einrichtung besucht (Kind) oder in dieser Einrichtung beschäftigt ist (betreuende Person, sonstiges Personal) positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, grundsätzlich nur die betreffende Person und ggf. exponierte (ungeimpfte) Erwachsene (betreuende Person, sonstiges Personal) häuslich abgesondert.

Allen weiteren Personen (Kinder, betreuende Personen, sonstiges Personal), die sich mit der infizierten Person in einer Bezugsgruppe aufgehalten oder aufgehalten haben, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Beobachtung gemäß § 29 IfSG unter Einsatz von PCR-Lolli-Testungen angeordnet.

In Einrichtungen, wo feste Bezugsgruppen im Innenbereich nicht gewährleistet sind oder werden können, entscheidet gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS das zuständige Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Absonderung von feststellbaren engen Kontaktpersonen. Die Lolli-PCR-Testung ganzer Einrich-

tungen ist nicht vorgesehen. Kurzzeitige Begegnungen (<15 Minuten, überwiegend mit Abstand >1,5 Meter und Lüftung) im Innenbereich mit anderen Kindern, z. B. in sanitären Einrichtungen stellen ein geringes Risiko hinsichtlich der Übertragung dar. Im Außenbereich stellt eine Durchmischung ebenso ein geringes Risiko dar. Weiterhin sind gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS ab zwei Infizierten pro Gruppe alle Kinder der Gruppe abzusondern. Sofern jedoch Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Gruppenkontext erlangt wurden und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen infiziert wurden, kann auf eine Absonderung weiterer Kinder verzichtet werden, wobei ggf. aber das weitere Infektionsgeschehen in der Gruppe mit PCR-Lolli-Tests überwacht werden muss.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist), trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG Genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IfSG zu VO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Landkreis Zwickau war zu beobachten, dass es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken aber auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Um die Länder und Kommunen bei der Aufgabe, die erneute Ausbreitung von COVID-19 und eine dadurch mögliche Überlastung des Gesundheitswesens frühzeitig zu verhindern, zu unterstützen und bundeseinheitliche Handlungsleitlinien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung über § 4 IfSG dem Robert Koch-Institut eine besondere Rolle eingeräumt. Gem. § 4 Abs. 2 IfSG erstellt das Institut u. a. Empfehlungen und Richtlinien zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Der Gesetzgeber bringt mit der Normierung zum Ausdruck, dass den Einschätzungen des Robert Koch-Institutes im Bereich des Infektionsschutzgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Nach den aktuellen Kriterien des Institutes sind Personen in beengten Räumlichkeiten oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einem bestätigten COVID-19-Fall (z. B. Kita-Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoeinschätzung, einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Damit gelten die betroffenen Kinder und Beschäftigten automatisch, unabhängig von der einzelnen Risikoeinschätzung, als enge Kontaktpersonen.

Bei engen Kontaktpersonen, besonders in der gegebenen Konstellation, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Infektion auszugehen. Daher sind sie nach § 2 Nr. 7 IfSG als sog. Ansteckungsverdächtige zu klassifizieren. Gem. § 29 Abs. 1 IfSG kann daher die Beobachtung angeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den betroffenen Personen und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung (Beobachtung) der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Beobachtung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Die sich aus der gesundheitlichen Überwachung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der gesundheitlichen Überwachung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Das Gesundheitsamt ist für die Ermittlung (s. o.) zuständig. Daher entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen im Einzelfall.

Unter Beachtung der bereits genannten Gesichtspunkte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Gleich geeignetere, mildere Mittel sind zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei engen Kontaktpersonen nicht ersichtlich.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 30. Oktober 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 15. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier

Trägerschaft im Landkreis Zwickau

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

vom 15. September 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

- 1.1 die Schulen des ersten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Leitung, welche i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) folgende Schulen umfassen:
 - a. Allgemeinbildende Schulen
 - die Grundschule,
 - die Förderschule,
 - die Oberschule,
 - das Gymnasium,
 - b. Berufsbildende Schulen
 - die Berufsschule,
 - die Berufsfachschule,
 - die Fachschule,
 - die Fachoberschule,
 - das Berufliche Gymnasium;
- 1.2 Personen, die
 - a. eine Schule nach 1.1 besuchen (**Schüler**), diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
 - b. an einer Schule nach 1.1 beschäftigt sind (**Lehrkräfte, sonstiges Personal**).

2. Grundsatz

Wird in einer Einrichtung nach 1.1 eine Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall), so gilt Folgendes:

- 2.1 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird verpflichtet, die Personen nach 1.2 (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten) und das zuständige Gesundheitsamt und über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) zu informieren.
- 2.2 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen (wie beispielsweise Horteinrichtungen) die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Quellfall) sowie das zuständige Gesundheitsamt über die korrespondierende Einrichtung zu informieren.

3. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung (Beobachtung)

- 3.1 Anordnung der Beobachtung und Testung
 - 3.1.1 Personen nach 1.2, die Kenntnis davon haben, dass in deren Klasse oder deren Kurs eine an einer Präsenzbesuchung teilnehmende Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet

(Quellfall) wurde, unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Von der Beobachtung ausgenommen sind Personen, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt die Schule nicht mehr besucht haben sowie symptomfreie,

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“),
 - vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- 3.1.2 Im Zeitraum der Beobachtung sind die Personen nach 3.1.1 verpflichtet, sich alle zwei Tage, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung zu testen (erhöhte Testfrequenz). Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung nach 1.1 stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses hat sich der Betroffene unverzüglich abzusondern und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
 - 3.1.3 Darüber hinaus müssen sich Personen nach 3.1.1, die Covid-19-typische Symptome entwickeln, in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Dies gilt auch für Personen, die von der Beobachtung ausgenommen sind.
 - 3.1.4 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird zur ordnungsgemäßen Organisation und Überwachung der nach 3.1.2 angeordneten Testungen verpflichtet.

4. Beginn und Ende der Beobachtung (Dauer)

- 4.1 Die Beobachtung und damit einhergehend die erhöhte Testfrequenz beginnt mit Kenntniserhalt des Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder des gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall).
- 4.2 Die Beobachtung endet im Falle
 - a. eines Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses beim Quellfall oder
 - b. eines gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall) mit Ablauf des 14. Tages nach dem Tag des letzten Kontaktes zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet.

5. Weitergehende Maßnahmen

Wird innerhalb einer Klasse oder eines Kurses einer Einrichtung nach 1.1 eine zweite Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen.

6. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich

begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

7. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. Oktober 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 15. September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

I.
Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs werden mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung weitgehend die uneingeschränkte Nutzung von Schulen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung in diesen Lebensbereichen gewährleisten. Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen. Das Maß der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere am Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle („Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ vom 27. August 2021) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Grundsätzlich müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen enge Kontaktpersonen unverzüglich häuslich abgesondert werden. Unter die Definition der engen Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall fallen u. a. Personen, die sich mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration

infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten haben. Optional können (nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes) nach entsprechender Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < zehn Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden. Andererseits kann die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Kita- oder Schulsetzung) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

Basierend auf Datenerhebungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) in Kita und Grundschulen im Zeitraum vom 28. Juni 2021 bis 1. August 2021 (Variante Delta dominant) fanden sich vergleichsweise wenige weitere infizierte Kinder aus den nach einem bestätigten COVID-19-Fall als Kontaktpersonen abgesonderten Kindern. Des Weiteren zeigte eine Studie aus Sachsen (Galow L, Haag L, Kahre E, Blankenburg J, Dalpke AH, Luck C, et al. Lower household transmission rates of SARS-CoV-2 from children compared to adults. J Infect. 2021;83(1): e34-e6), dass Kinder auch bei engen Kontakten im familiären Umfeld untereinander nicht zum weiteren Infektionsgeschehen beitragen, im Gegensatz zu Erwachsenen. Auch bei den Partikelemissionen zeigen sich bei Grundschulern geringere Emissionsraten als bei Erwachsenen (Mürbe et al. Vergleich der Aerosolpartikelemissionen von Grundschulkindern und Erwachsenen beim Atmen, Sprechen, Singen und Rufen. 10.5281/zenodo.4770776).

Daher wurde seitens des SMS ein zwischen den Gesundheitsämtern des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) abgestimmter Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle erstellt. Ziel dieses Handlungsleitfadens, welcher ab dem Schuljahr 2021/22 im Freistaat Sachsen und damit auch im Landkreis Zwickau umgesetzt werden soll, ist die Absonderung möglichst weniger Schüler und Kinder bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrechtzuerhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen und Kitas.

In Umsetzung des Handlungsleitfadens vom 27. August 2021 wird daher, wenn in einer Schule des ersten Bildungsweges im Landkreis Zwickau eine Person, die diese Einrichtung besucht (Schüler) oder in dieser Einrichtung beschäftigt ist (Lehrer, sonstiges Personal) positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, grundsätzlich nur die betreffende Person und ggf. exponierte (ungeimpfte) Erwachsene (Lehrer, sonstiges Personal) häuslich abgesondert.

Allen weiteren Personen (Schüler, Lehrer, sonstiges Personal), die sich mit der infizierten Person in einer Klasse oder einem Kurs aufhalten oder aufgehalten haben, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Beobachtung gemäß § 29 IfSG unter Einsatz einer erhöhten Testfrequenz angeordnet.

Weiterhin sind gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS ab zwei Infizierten pro Klasse oder Kurs alle Schüler der Klasse oder des Kurses abzusondern. Sofern jedoch Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Klassenkontext erlangt wurden und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen infiziert wurden, kann auf eine Absonderung weiterer Schüler verzichtet werden, wobei ggf. aber das weitere Infektionsgeschehen in der Klasse mit erhöhter Testfrequenz überwacht werden muss.

III.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist), trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige,

Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IfSGZuVO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Landkreis Zwickau war zu beobachten, dass es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken aber auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Um die Länder und Kommunen bei der Aufgabe, die erneute Ausbreitung von COVID-19 und eine dadurch mögliche Überlastung des Gesundheitswesens frühzeitig zu verhindern, zu unterstützen und bundeseinheitliche Handlungsleitlinien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung über § 4 IfSG dem Robert-Koch-Institut eine besondere Rolle eingeräumt. Gemäß § 4 Abs. 2 IfSG erstellt das Institut u. a. Empfehlungen und Richtlinien zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Der Gesetzgeber bringt mit der Normierung zum Ausdruck, dass den Einschätzungen des Robert Koch-Institutes im Bereich des Infektionsschutzgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Nach den aktuellen Kriterien des Institutes sind Personen in beengten Räumlichkeiten oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einem bestätigten COVID-19-Fall (z. B. Kita-Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung, einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Damit gelten die betroffenen Kinder und Beschäftigten automatisch, unabhängig von der einzelnen Risikoermittlung, als enge Kontaktpersonen.

Bei engen Kontaktpersonen, besonders in der gegebenen Konstellation, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Infektion auszugehen. Daher sind sie nach § 2 Nr. 7 IfSG als sog. Ansteckungsverdächtige zu klassifizieren. Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG kann daher die Beobachtung angeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den betroffenen Personen und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung (Beobachtung) der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Beobachtung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die sich aus der gesundheitlichen Überwachung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der gesundheitlichen Überwachung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Das Gesundheitsamt ist für die Ermittlung (s. o.) zuständig. Daher entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen im Einzelfall.

Unter Beachtung der bereits genannten Gesichtspunkte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Gleich geeignetere, mildere Mittel sind zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei engen Kontaktpersonen nicht ersichtlich.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 30. Oktober 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 15. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreiswickau> bekannt gemacht.

CORONAVIRUS- INFORMATIONEN

Aktuelle Verordnungen des Freistaates Sachsen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19, Testzentren, Fallzahlen, Meldeformulare, Hinweise, Erreichbarkeit der Hotline u. ä. sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <http://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen> zu finden.

LANDRAT
Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen
Bekanntmachung des Landkreises Zwickau
vom 17. September 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG
1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen,
 - a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
 - b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:
 - 2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 absondern,

sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Davon abweichend müssen sich **Hausstandangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.

- Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind
- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion nach Aufforderung gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall eine Selbstbeobachtung (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen und bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko eine frühzeitige PCR-Testung durchführen zu lassen. Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html.)

- 2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen

- a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.
- b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu

melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren.

- c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
- d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

Durch einen Antigenschnelltest **positiv getestete Personen** haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die positiv getestete Person schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person unterliegen der Beobachtung und haben dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte

per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu erteilen.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall. Bei **Hausstandangehörigen** endet die Absonderung nach zehn Tagen, auch wenn im Zeitraum der Absonderung weitere Hausstandangehörige positiv getestet wurden, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Die Testung muss als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort von geschulten Personen (überwachter Antigen-Tests zur Eigenanwendung) erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert worden sein.

Die Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler gemäß dem Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22 für den Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt.

Die Absonderung der engen Kontaktperson endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.

6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder

elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Testung kein Ergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung

- a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme.
- b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Über eine Verkürzung der Absonderungsdauer bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, entscheidet das Gesundheitsamt.

Bei mittels Antigenschnelltest **positiven getesteten Personen** endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 15. Oktober 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 17. September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnah-

men der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass neuartige Varianten zum Teil leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Da nicht alle Infektionsereignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet. Das bedeutet, dass nicht zwangsläufig alle Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, abgesondert werden. Priorisiert werden Kontakte im Rahmen von Infektionsgeschehen mit einem hohen Anteil von ungeimpften Personen, mangelhafter Einhaltung der Hygieneregeln und unzureichender Kontakterfassung.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamtes erhalten hat. Enge Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat,

unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret.

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-schnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten zwei Tagen vor dem Tag des Symptombeginns oder der Testabnahme des Quellfalls einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen absondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung

ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandangehörigen sind diejenigen, die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie, vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung infolge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist.

Die Regelung konkretisiert § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss auf Anforderung den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG).

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit

die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihrer engen Kontaktpersonen. Das negative Testergebnis ist zur Bestätigung dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insbesondere Hausstandangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktpersonen und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können. Die bisherige Möglichkeit einer Ausnahmeregelung von der Absonderung zum Erhalt des Dienst- und Geschäftsbetriebes der kritischen Infrastruktur entfällt, da diese Personengruppen eine frühzeitige Möglichkeit zur Vermeidung von Absonderung durch die Impfung erhalten haben.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn

ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die Testung muss als Fremdstellung durch oder unter Aufsicht vor Ort von geschulten Personen (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung) erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert worden sein. Das negative Testergebnis muss dem Gesundheitsamt unverzüglich übermittelt werden.

Die Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler gemäß dem Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22 für den Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine aktive Einforderung des Testergebnisses nach fünf Tagen durch die Verdachtsperson bei der testenden Stelle erforderlich, um unnötig lange Absonderungszeiten zu vermeiden.

LANDRAT

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO)

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 6. September 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie § 33 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSG-ZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Zwickau seit dem 2. September 2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten.

Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen. Auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau gelten ab dem 8. September 2021 die verschärfenden Maßnahmen bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner, die die SächsCoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung regelt. Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, 6. September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 6. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreiswickau> bekannt gemacht.

meiden. Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, die gilt entsprechend auch für die Hausstandangehörigen.

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 09337 Callenberg, Gemarkung Grumbach, Flurstück 410 Az.: 1393-106.11-020-001/G2021

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Energieanlagen Kuhschnappel Nord GmbH & Co. KG in 08132 Mülsen, Lippoldsrud 28, beantragte mit Datum vom 28. Oktober 2020 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) und Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 148 Metern und einem Rotordurchmesser von 150 Metern am Standort 09337 Callenberg, Gemarkung Grumbach, Flurstück 410.

Mit diesem Vorhaben wird die aus drei bestehenden und vier bereits genehmigten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern bestehenden Windfarm erweitert und bedarf somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Die nächsten Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) liegen im Teilgebiet Kuhschnappel des FFH-Gebiets „Oberwald Hohenstein-Ernstthal“ ca. 1,3 Kilometer östlich. Das FFH-Gebiet „Am Rümpfswald“ beginnt ca. fünf Kilometer südwestlich. Weiterhin beginnen ca. 1,0 Kilometer nordwestlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“, ca. 0,8 Kilometer östlich das LSG „Pfaffenberg-Oberwald“ und ca. 4,3 Kilometer südwestlich das LSG „Erzgebirgsweg“. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 15. Oktober 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 17. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreiswickau> bekannt gemacht.

Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind jedoch nicht zu erwarten. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild durch die geplante Windenergieanlage werden umfangreiche naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Dabei werden auch die geringfügige Flächenversiegelung für das Fundament der Windenergieanlage und die Teilversiegelung für Zufahrt und Stellplätze berücksichtigt.

Zum Schutz geschützter Vogel- und Fledermausarten werden umfassende Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlage festgelegt.

Durch Begrenzung der Schall- und Schattenwurfemissionen der Windenergieanlage wird entsprechend den erstellten Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der bestehenden und bereits genehmigten Windenergieanlagen die Einhaltung der Richtwerte für Geräusche und Schattenwurf an der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet. Erhebliche Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf werden damit ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Klima und die Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Aufgrund des Standortes auf einer intensiv genutzten Ackerfläche wird die Pflanzenwelt ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Windenergieanlage an dem Standort keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dementsprechend besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 13. September 2021

Wendler
Amtsleiterin

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE DES ABSCHLUSSJAHRES 2021

Unsere Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten im Landratsamt

In drei Jahren umfangreiches Wissen erworben



Sie freuen sich über ihren Abschluss als Verwaltungsfachangestellte
Fotos: Pressestelle Landratsamt

Unsere dreijährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten haben wir im Zeitraum von September 2018 bis August 2021 im Landratsamt des Landkreises Zwickau absolviert.

Ob frisch von der Schule oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, jede von uns Auszubildenden hatte einen anderen Beweggrund, diese zukunftsorientierte Ausbildung zu wählen.

Während unserer Ausbildungszeit lernten wir ein vielfältiges Aufgabenspektrum von Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung kennen. Zu den Ausbildungsinhalten gehörten neben der Beratung von Bürgern insbesondere auch die Erarbeitung von Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften wie Gesetzen und Satzungen. Dabei

waren wir Ansprechpartner für Fragestellungen, bei denen es um die persönlichen Belange im Alltag der Menschen geht.

Im Laufe der drei Ausbildungsjahre durften wir als „Azubis“ verschiedene Verwaltungsbereiche kennenlernen, unter anderem den Bürgerservice, die Finanzverwaltung, das Sozialamt oder das Ordnungsamt. Die theoretischen Kenntnisse erhielten wir im Blockunterricht an der Berufsschule in Zwickau. Dies ermöglichte uns auch den Austausch mit Auszubildenden anderer Verwaltungen. Stück für Stück bekamen wir eine Vorstellung davon, wie die Räder einer Verwaltung ineinandergreifen. Dabei wurden wir permanent von unseren Ausbildungsverantwortlichen unterstützt. Wir erhielten Arbeitsmaterialien sowie verschiedene Seminare zur Vorbereitung auf

die Abschlussprüfung.

Nach drei Jahren Ausbildung freuen wir uns nun, in den vier Dezernaten der Kreisverwaltung in Zukunft mitzuarbeiten und unser erworbenes Wissen einzubringen.

Hast auch du Lust, aktiv an der Gestaltung des Landkreises Zwickau mitzuwirken? Dann bist du bei uns genau richtig! Nebenstehend findet ihr die aktuellen Ausschreibungen für den Ausbildungsbeginn 2022.

Ausführlichere Informationen zu den Ausschreibungen gibt es im Internet unter www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote.

Viel Erfolg wünschen die ausgebildeten Verwaltungsfachangestellten des Abschlussjahres 2021.

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Ausbildungsmöglichkeiten in der Landkreisverwaltung

Ausbildungsbeginn 2022

AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/ VERWALTUNGSFACHANGESTELLTER, FACHRICHTUNG KOMMUNALVERWALTUNG

unter der Kennziffer 150/2021/DI
Ausbildungsbeginn 1. September 2022
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF STRASSENWÄRTERIN/STRASSENWÄRTER

unter der Kennziffer 151/2021/DIV
Ausbildungsbeginn 1. September 2022
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF VERMESSUNGSTECHNIKERIN/VERMESSUNGSTECHNIKER, FACHRICHTUNG VERMESSUNG

unter der Kennziffer 177/2021/DIV
Ausbildungsbeginn 1. August 2022
Bewerbungsschluss **2. Januar 2022**

Studienangebote

STUDIERENDE IM STUDIENGANG BACHELOR OF LAWS -LL.B. - ALLGEMEINE VERWALTUNG

unter der Kennziffer 149/2021/DI
Ausbildungsbeginn 1. September 2022
Bewerbungsschluss **24. Oktober 2021**

STUDIERENDE IM STUDIENGANG BACHELOR OF SCIENCE -B.SC. - DIGITALE VERWALTUNG

unter der Kennziffer 178/2021/DI
Ausbildungsbeginn 1. September 2022
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

Ausführliche Informationen zu den Stellenangeboten unter: www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote



PRESSESTELLE

Auszubildende erhielten Zeugnisse

Junge Leute starten ins Berufsleben

Ende August 2021 erhielten im Verwaltungszentrum Werdau nach drei Jahren Ausbildung fünf Verwaltungsangestellte, zwei Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste und ein Vermessungstechniker im festlichen Rahmen im Beisein ihrer Ausbildungsverantwortlichen ihre Zeugnisse.

Erstmalig wurden durch die Landkreisverwaltung ein Fachinformatiker und ein Vermessungstechniker erfolgreich ausgebildet. Letzterer wird ab Oktober 2021 ein Studium der Geomatik in

Dresden in Kooperation mit dem Landkreis Zwickau aufnehmen.

Carsten Michaelis, Beigeordneter, beglückwünschte die Absolventen zu ihren bestandenen Abschlussprüfungen, lobte ihr Engagement im Rahmen der Ausbildung und hieß die jungen Fachkräfte in der Kreisverwaltung herzlich willkommen.

„Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Sobald man aufhört, treibt man zurück.“ zitierte er Benjamin Britten und gab ihnen dies mit auf den Weg.

Sie werden in den verschiedenen Bereichen der Landkreisverwaltung, wie Jugendamt, Ordnungsamt, Finanzverwaltung, IT, Vermessungsamt und Straßenverkehrsamt, ihre Tätigkeit aufnehmen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen.

Sarah Billen, Sachbearbeiterin für Aus- und Weiterbildung im Landratsamt, freut sich, dass trotz der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie die Prüfungen erfolgreich gemeistert und gute Ergebnisse erzielt werden konnten.



Carsten Michaelis, Beigeordneter (links), Annegret von Lindeman, Dezernentin Bau, Kreisentwicklung, Vermessung sowie Matthias Hartung, Dezernent Finanzen und Service beglückwünschten Luca Winter (2. v. links), zum erfolgreichen Abschluss als Vermessungstechniker.
Foto: Pressestelle Landratsamt

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Jetzt bewerben!

Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

**SOZIALARBEITERIN/SOZIALARBEITER
ADOPTIONSVERMITTLUNG**

unter der Kennziffer 142/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Jugendamt, Sachgebiet
Allgemeiner Sozialdienst –
Sonstige Hilfen
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe S 12 TVöD-VKA
(bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
Bewerbungsschluss **3. Oktober 2021**

**SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER
EINGLIEDERUNGSHILFE**

unter der Kennziffer 190/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Sozialamt, Sachgebiet Hilfe
für besondere Lebenslagen
in Teilzeit mit 34 Wochenstunden
(Vollzeit bis 31. Dezember 2023 möglich)
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
Bewerbungsschluss **3. Oktober 2021**

**SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER
SAMMLUNG UND INVENTARISATION**

unter der Kennziffer 176/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Deutsche Landwirtschafts-
museum Schloss Blankenhain
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
Bewerbungsschluss **3. Oktober 2021**

**PROJEKTMANAGERIN/PROJEKTMANAGER
DIGITALE INFRASTRUKTUR**

unter der Kennziffer 191/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,
Vermessung
für das Amt für Kreisentwicklung,
Bauaufsicht, Denkmalschutz

in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet zur Krankheits-
vertretung
Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **3. Oktober 2021**

**SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER
ZUM SPRINGEREINSATZ - GEHOBENER DIENST -**

unter der Kennziffer 192/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,
Vermessung
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
Bewerbungsschluss **3. Oktober 2021**

**BEARBEITERIN/BEARBEITER
FESTSTELLUNG BEHINDERUNG**

unter der Kennziffer 189/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Sozialamt, Sachgebiet
Schwerbehindertenrecht
in Teilzeit mit 24 Wochenstunden
(32 Wochenstunden bis
31. Dezember 2023)
Stellenbewertung Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2022
Bewerbungsschluss **10. Oktober 2021**

**SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER PLANUNG
INGENIEURBAUWERKE/SICHERHEITSAUDITOR**

unter der Kennziffer 187/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung,
Vermessung
für das Amt für Straßenbau, Sachge-
biet Planung und Verwaltung
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 10 TVöD/VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen
Zeitpunkt
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

**SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER
SOZIALMEDIZINISCHER DIENST**

unter der Kennziffer 164/2021/DII
im Dezernat Jugend/Soziales und Bildung
für das Gesundheitsamt
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
bzw. Besoldung A 14 Sächs-
BesG

Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **31. Dezember 2021**

LEITERIN/LEITER SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

unter der Kennziffer 165/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Gesundheitsamt
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
bzw. Besoldung A 14 Sächs-
BesG
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **31. Dezember 2021**

ÄRZTINNEN/ÄRZTE

unter der Kennziffer 160/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Gesundheitsamt
in Vollzeit/Teilzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA
(bei Vorliegen der geforderten
beruflichen Qualifikation)
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **jederzeit möglich**

**ÄRZTIN/ARZT
IM KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHEN DIENST**

unter der Kennziffer 161/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Gesundheitsamt
in Vollzeit
Stellenbewertung E 15 TVöD-VKA
(bei Vorliegen der geforderten
beruflichen Qualifikation)
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **jederzeit möglich**

Ausführliche Informationen zu den Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote.



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Digitalisierung von Liegenschaftskatasterakten

Keine Auskünfte und Recherchen möglich

Die Flurbücher sind Register des Liegenschaftskatasters, welche aus dem 19. und 20. Jahrhundert stammen. Sie beinhalten die Grundstücke mit den dazugehörigen Flurstücken der jeweiligen Gemarkungen sowie Nutzungen und Eigentümerangaben und dienen dem Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung heutzutage vor allem dazu, Recherchen zur historischen Entwicklung der Flurstücke durchzuführen.

Voraussichtlich vom **23. September bis Ende Dezember 2021** werden die Flurbücher des gesamten Landkreises Zwickau durch eine externe Firma gescannt. Sie stehen in dieser Zeit nicht für Auskünfte sowie Recherchen zur Verfügung.

Es wird gebeten, dies bei Anfragen und Anträgen zu berücksichtigen.

SOZIALAMT

Bereich Eingliederungshilfe für Behinderte nur eingeschränkt erreichbar

Auf Grund organisatorischer Änderungen ist der Bereich Eingliederungshilfe für Behinderte im Sozialamt des Landkreises Zwickau in der Woche vom **11. bis 15. Oktober 2021** nur eingeschränkt zu erreichen.

Für dringende Fälle wird ein Frontoffice eingerichtet werden. Dieser wird unter der Telefonnummer 0375 4402-2220 erreichbar sein.

Schuljahreseröffnung in der Sonnenbergschule Werdau

Kinder können sich über neuen Spielplatz freuen



*Pünktlich zum neuen Schuljahr konnten die Kinder der Sonnenbergschule in Werdau ihren neuen Spielplatz in Besitz nehmen.
Foto: Pressestelle Landratsamt*

Pünktlich zum ersten Schultag am 6. September 2021 konnten die Schülerinnen und Schüler der Sonnenbergschule in Werdau ihren neuen Spiel- und Sportplatz mit Ministadion in Besitz nehmen. Die Schulleiterin Ute Vorreyer verglich die Entstehung des Spielplatzes mit dem Märchen „Der Froschkönig“. Denn ähnlich wie im Märchen „Der Froschkönig“ wünschte sich in dem Märchen „Der Sonnenbergkönige“ ein alter, in die Jahre gekommener hässlicher Spielplatz, dass er wieder beachtet wird und endlich wieder

Kinder auf ihn spielen. Doch wie er sich auch bemühte, sei es durch neue Farbe, einem gepflegten Rasen oder einem neuen Sandkasten, es reichte nicht. „Nach und nach musste er sich von seinen Spielgeräten verabschieden, da sie altersschwach und krank in Rente geschickt wurden“, so die Schulleiterin. „Doch dann geschah die Verwandlung. Diese dauerte zwar etwas länger, aber es entstand ein wunderbarer Spiel- und Sportplatz und auch die Feuerwehr freut sich nun, weil sie im Notfall weiß, wie sie auf das Schulgelände kommt.“ Die Schulleiterin dankte allen, die diesen Spielplatz ermöglichten und damit das Märchen von den Sonnenbergkönigen wahr werden ließen. Die Sonnenbergköniginnen und -könige selbst dürfen dann ihren

Spielplatz einweihen. Dabei wurde durch jede Klasse ein Spielgerät mittels passenden Zauberspruch zur Nutzung freigegeben.

Der Spielplatz wurde von 2019 bis 2021 in zwei Bauabschnitten auf dem Außengelände errichtet. Gleichzeitig wurde eine zusätzliche Feuerwehrezufahrt in diesem Bereich geschaffen.

Vor Beginn der Baumaßnahme lag das Geländeneiveau des jetzigen Spiel- und Sportplatzes ca. zwei Meter oberhalb der Klassenzimmerfußböden. Eine Nutzung der Freifläche war in der Vergangenheit nur mit Einschränkungen und nicht für alle Schüler möglich. Im 1. Bauabschnitt 2019 erfolgte als erste Maßnahme der Gelän-

deabtrag, um das vorhandene Geländeneiveau auf Höhe der Klassenzimmerfußböden abzusenken. Vor Beginn des Geländeabtrages musste der vorhandene Hang mit Winkelstützelementen aus Betonfertigteilen statisch gesichert werden. 2020 und 2021 wurde dann im 2. Bauabschnitt der eigentliche Spiel- und Sportplatz geschaffen. Insgesamt mussten bei der Maßnahme rund 2.500 Kubikmeter Erdmassen ausgehoben und abtransportiert werden. Außerdem wurde eine ca. 50 Meter lange Winkelstützwand aus Betonfertigteilen errichtet.

Das Ministadion, bestehend aus einem Volleyballfeld und drei Laufbahnen sowie das Fußballfeld erhielten einen wasserdurchlässigen Sportbodenbelag. In den anderen Spiel- und Sportplatzflächen wurden ca. 100 Quadratmeter Fallschutzplatten in den Bereichen von Kletterwand, Schaukeln und Trampolin, 100 Quadratmeter Betonpflaster für Wege und Basketballfläche sowie ca. 150 Quadratmeter Fallschutzkies im Bereich der Kletterspinne verbaut.

An der Gesamtbaumaßnahme waren vier Fachfirmen und ein Ingenieurbüro beteiligt.

Die geplanten Gesamtkosten für die Baumaßnahme in Höhe von 400.000 EUR stellte der Landkreis aus Haushaltsmitteln zur Verfügung, ebenso die Mittel für die

Ausstattung des Spiel- und Sportplatzes in Höhe von 35.000 EUR. Eine Kletterspinne, eine Nestschaukel und ein Rollstuhlfahrertrampolin konnten beschafft und durch eine Fachfirma montiert werden. Eine Doppelschaukel und ein Sandkasten waren vorhanden und wurden in das neue Konzept integriert.

Der Förderverein der Sonnenbergschule ermöglichte weitere zusätzliche Anschaffungen. Die Schüler können sich über eine Kletterwand, Sonnensegel über dem Sandkasten und Sonnenschirme freuen.

Folgende Spiel- und Sportmöglichkeiten wurden im Rahmen der Baumaßnahme geschaffen:

- Ministadion mit Volleyballfeld und drei Laufbahnen
- Fußballfeld mit einem Tor und Ballfangzaun
- Basketballkorb mit Ballfangzaun
- Kletterwand
- Rollstuhlfahrertrampolin
- Kletterspinne
- Nestschaukel und Doppelschaukel
- Sandkasten mit Sonnensegel
- Sitzgruppen

Bei der Sonnenbergschule Werdau handelt es sich um eine Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

5G im Landkreis Zwickau

Studie wird am 4. November 2021 an der Staatlichen Studienakademie in Glauchau vorgestellt

Zu den Projekten des Regionalbudgets gehört die Erstellung einer 5G-Studie. Diese wurde durch die Firma Mugler AG erstellt. Sie wird am **4. November, 15:30 Uhr**, an der Staatlichen Studienakademie Glauchau vorgestellt.

Der 5G-Standard ist Voraussetzung für vernetzte Produktion. Er wird jedoch auch benötigt, um fahrerlose und autonome Transportsysteme im Bereich der Lagerlogistik einsetzen zu können. Ohne 5G ist kein Tracking von Produktion und Produktionsanteilen in Echtzeit möglich.

Interessierte Unternehmen können sich gern schon vorab anmelden unter wirtschaft@landkreis-zwickau.de.

Für das Jahr 2022 ist eine Workshop-Reihe geplant.

Kontakt:

Astrid Modrack
Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz
Telefon: 0375 4402-25100
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Die Mitfinanzierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgt auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltes.

Gewerbeflächenkonzept für den Landkreis Zwickau wird erstellt

Erste Ergebnisse für Oktober erwartet

Aktuell wird das regionale Gewerbeflächenkonzept für den Landkreis Zwickau erstellt. Mit dieser Maßnahme wird ein Leitprojekt des IREK (Integriertes Regionales Entwicklungskonzept) umgesetzt. Die CIMA Beratung + Management GmbH wurde nach erfolgter Ausschreibung mit dieser Aufgabe beauftragt.

Die Analyse der Wirtschaftsstruktur konnte bereits abgeschlossen werden. Der sich zukünftig ergebende Bedarf an Gewerbeflächen bis 2035 liegt im Entwurf des Gutachters als Prognose vor. Momentan erfolgt mit Hilfe der durch die einzelnen Städte und Gemeinden bereitgestellten Daten (FNP, B-Pläne sowie sonstige Unterla-

gen) eine Vor-Ort-Erhebung der noch vorhandenen Potenziale, die zur Deckung der Bedarfe dienen können. Im weiteren Verlauf sollen diese Flächen charakterisiert und auf ihre tatsächliche Verfügbarkeit geprüft werden. Über eine Bilanz wird abschließend aufgezeigt, ob die vorhandenen Potenziale in Quantität und Qualität ausreichen oder ob grundsätzlich weitere Flächen vorhanden sind, die über einen längeren Zeitraum für die Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen planerisch gesichert und angeboten werden können.

Eine Präsentation erster Ergebnisse wird für Oktober 2021 in Aussicht gestellt.



REGION ZWICKAU

Kontakt:

Astrid Modrack
Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz
Telefon: 0375 4402-25100
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Die Mitfinanzierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgt auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltes.

PRESSESTELLE

Landrat überraschte Schulanfänger

ABC-Schützen erhielten Präsent

Für die 19 ABC-Schützen der Grundschule Bernsdorf hielt der Landrat des Landkreises Zwickau Dr. Christoph Scheurer am 9. September 2021 eine besondere Überraschung bereit.

Er überbrachte ihnen symbolisch für alle Schulanfänger des Landkreises persönlich die herzlichsten Glückwünsche und ein kleines Präsent. Dabei handelt es sich um eine Warnweste, die mit ihrer leuchtend orangenen Farbe dafür sorgen soll, dass der Schulweg der Erstklässler sicherer ist.

Bei der Übergabe der Geschenke wurde der Landrat durch die

Bürgermeisterin Roswitha Müller unterstützt.

Auch an zwei weiteren Schulen im Landkreis wurden die Präsente durch Vertreter des Landkreises übergeben.

An der Ev. Grundschule „Stephan Roth“ im Zwickauer Ortsteil Cainsdorf übernahm dies in Vertretung des Landrates Prof. Dr. Gerd Drechsler.

An der Karl-May-Grundschule in Hohenstein-Ernstthal überbrachte der Beigeordnete des Landkreises Zwickau Carsten Michaelis die Glückwünsche und Geschenke gemeinsam mit dem Oberbür-



germeister der Stadt Hohenstein-Ernstthal Lars Kluge.

In diesem Jahr wurden im Landkreis Zwickau insgesamt 2 845 Jungen und Mädchen an 62 Grund- und 12 Förderschulen eingeschult.

Mit freundlicher Unterstützung der



Die Schulanfänger der Grundschule in Bernsdorf freuten sich über ihr Geschenk.
Foto: Grundschule Bernsdorf

Sächsische Straßenwärter wurden freigesprochen

Überdurchschnittlich gute Prüfungsergebnisse



Niclas Wegner (links) und Kay Richter werden die Teams der Straßenmeistereien der Landkreisverwaltung verstärken.
Foto: Pressestelle Landratsamt

Am 26. August 2021 sprach der Landrat des Landkreises Zwickau, Dr. Christoph Scheurer, in der Sachsenlandhalle in Glauchau 41 junge Leute, die erfolgreich ihre Ausbildung zum Straßenwärter am Überbetrieblichen Ausbildungszentrum (ÜAZ) für Stra-

ßenwärter Zwickau abschließen konnten und ab jetzt für sichere Verkehrswege im gesamten Freistaat Sachsen sorgen werden, frei.

Der Landrat lobte in seiner Ansprache die einmaligen Ausbildungsbedingungen am Ausbildungszentrum in der Herschelstraße in Zwickau. Die praxisnahe Ausbildung hat sich bewährt. Er betonte, dass es sich bei den jetzt ausgearbeiteten Straßenwärtern um einen sehr guten Jahrgang handelte, dessen Sozialkompetenz anerkannt ist. Vor allem die Corona-Pandemie und der Übergang der Autobahnauszubildenden vom Autobahnamt zur Autobahn GmbH stellten große Herausforderungen während der drei zurückliegenden Lehrjahre dar.

Jörg Grüner, Leiter der Einrichtung, schätzt ein, dass der Jahrgang der Landesfachklasse der

Straßenwärter 2018 sehr abgeschlossen und diszipliniert war. Alle zukünftigen Facharbeiter zeigten starkes Interesse für ihren gewählten Beruf und den damit verbundenen Lehrinhalten. Das sieht man auch an den daraus resultierenden guten Prüfungsergebnissen. Dreimal wurde die Abschlussnote sehr gut, 21 Mal gut und 13 Mal befriedigend erreicht und viermal die Abschlussnote ausreichend vergeben.

Aus dem Landkreis Zwickau konnten Niclas Wegner und Kay Richter ihre Zeugnisse in Empfang nehmen. Niclas wird seinen Arbeitsplatz künftig in der Straßenmeisterei Zwickau innehaben und Kay wird die Straßenmeisterei in Hermsdorf verstärken.

Zur Freisprechung waren auch Vertreter der Autobahn GmbH des Bundes, der ausbildenden Land-

kreise und Städte anwesend und freuten sich über die erbrachten Leistungen ihrer Schützlinge.

Am Überbetrieblichen Ausbildungszentrum für Straßenwärter in Zwickau werden die künftigen Straßenwärter, aus ganz Sachsen kommend, ausgebildet. Im Ausbildungszentrum in der Herschelstraße erwerben sie ihre praktischen Fertigkeiten. So erlernen sie den Umgang mit verschiedenen Baustoffen, Handwerkszeug, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen. Die theoretischen Kenntnisse in den verschiedenen Lernfeldern werden ihnen im Berufsschulzentrum für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau vermittelt. Ihre ausbildenden Betriebe sind die Autobahn GmbH des Bundes, die Straßenmeistereien der Landkreise und kommunale Bauhöfe.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Veranstaltungskalender zur Beruflichen Orientierung

Aktuelle Ausgabe enthält Termine und Angebote für das Schuljahr 2021/2022

Die Corona-Pandemie hatte bisher zur Folge, dass Veranstaltungen abgesagt und damit auch Angebote zur Beruflichen Orientierung wie Ausbildungsmessen, „Tage der offenen Tür“ und Hochschulangebote nicht wie gewohnt stattfinden konnten.

Blickt man auf die neue Ausgabe des Veranstaltungskalenders,

hält dieser eine Fülle an Terminen und Angeboten für das Schuljahr 2021/2022 parat.

Pünktlich zu Schuljahresbeginn wurde die aktuelle Ausgabe an alle Schulen im Landkreis Zwickau verteilt.

Der Kalender erscheint in zwei Formaten: Als A1-Wandkalender

zum Aushang im Schulhaus und als A4-Jahresplaner für die Schülerinnen und Schüler.

Herausgeber ist die Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung, die die Kalender kostenfrei zur Verfügung stellt.

Alle Termine, Angebote und Veranstaltungen zur Beruflichen

Orientierung sind auch online abrufbar unter:

www.bildungsberatung-zwickau.de



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Kontakt:

Melanie Weber
Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz
Koordinierungsstelle für Berufliche Orientierung
Telefon: 0375 4402-25117
E-Mail: berufsorientierung@landkreis-zwickau.de

Biotonnen werden gereinigt

Termine

In die Biotonne gehören organische, oft noch feuchte Abfälle. Damit diese trotzdem kein Eigenleben entwickelt, hilft Reinigen am besten.

Die diesjährige Herbstreinigung beginnt am **4. Oktober 2021**. Dabei werden die durch den Landkreis Zwickau aufgestellten Biotonnen erst entleert und anschließend gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten, so dass keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

Die Entleerung der Biotonne ist mindestens einen Werktag vor der im Reinigungszeitraum stattfindenden regulären Entleerung anzumelden. Dies ist unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online oder telefonisch unter 0375 4402-26600 möglich.

Am Entleerungstag ist die Tonne **bis 7 Uhr** bereitzustellen und anschließend bis nach dem Waschgang stehen zu lassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag.

Die Termine für die Biotonnenreinigung sind nachfolgend aufgeführt.

Ort	Termin
Bernsdorf *	Montag, 11. Oktober 2021
Callenberg *	Freitag, 22. Oktober 2021
Crimmitschau Stadtgebiet (ohne GWG) und alle OT	Dienstag, 16. November 2021
Crimmitschau Stadtgebiet (nur GWG)	Dienstag, 9. November 2021
Crinitzberg *	Montag, 1. November 2021
Dennheritz *	Mittwoch, 3. November 2021
Fraureuth *	Freitag, 12. November 2021
Gersdorf	Montag, 11. Oktober 2021
Glauchau Sammelgebiete I, III, IV und OT Niederlungwitz	Montag, 4. Oktober 2021
Glauchau Sammelgebiete II, V, VI, Sachsenallee und OT Albertsthal, Gesau, Höckendorf, Hölzel, Jerisau, Lippandis, Rothenbach, Schönbornchen, Voigtlaide, Wernsdorf	Montag, 18. Oktober 2021
Glauchau OT Ebersbach, Kleinbernsdorf, Reinholdshain	Dienstag, 19. Oktober 2021
Hartenstein *	Montag, 1. November 2021
Hartmannsdorf *	Montag, 1. November 2021
Hirschfeld *	Montag, 8. November 2021
Hohenstein Ernstthal ST Ernstthal, Zentrum und OT Wüstenbrand	Mittwoch, 20. Oktober 2021
Hohenstein-Ernstthal ST Hüttengrund, Nord	Mittwoch, 6. Oktober 2021
Kirchberg * (ohne GWG, ohne OT Stangengrün)	Montag, 8. November 2021
Kirchberg * (nur GWG)	Montag, 15. November 2021
Kirchberg OT Stangengrün	Montag, 1. November 2021
Langenbernsdorf *	Dienstag, 9. November 2021
Langenweißbach *	Montag, 1. November 2021
Lichtenstein Sammelgebiete linker ST, rechter ST	Mittwoch, 13. Oktober 2021
Lichtenstein Sammelgebiet östlicher ST und alle OT	Mittwoch, 27. Oktober 2021
Lichtentanne *	Dienstag, 2. November 2021
Limbach-Oberfrohna Stadtgebiete Mitte 1, Mitte 2	Donnerstag, 14. Oktober 2021
Limbach-Oberfrohna Stadtgebiete Nord, West	Donnerstag, 28. Oktober 2021
Limbach-Oberfrohna OT Bräunsdorf, Kaufungen, Wolkenburg	Freitag, 15. Oktober 2021
Limbach-Oberfrohna OT Kändler, Pleiße	Freitag, 29. Oktober 2021
Meerane Sammelgebiete I, III und OT Dittrich, Seiferitz	Donnerstag, 7. Oktober 2021
Meerane Sammelgebiete II, IV, GG Südwest und OT Waldsachsen	Donnerstag, 21. Oktober 2021
Mülsen *	Dienstag, 2. November 2021
Neukirchen *	Dienstag, 9. November 2021
Niederfrohna	Freitag, 15. Oktober 2021
Oberlungwitz	Montag, 25. Oktober 2021
Oberwiera *	Dienstag, 19. Oktober 2021
Reinsdorf *	Dienstag, 2. November 2021

Ort	Termin
Remse *	Dienstag, 19. Oktober 2021
Schönberg *	Dienstag, 19. Oktober 2021
St. Egidien *	Freitag, 8. Oktober 2021
Waldenburg *	Dienstag, 5. Oktober 2021
Werdau Stadtgebiet (ohne GWG)	Freitag, 19. November 2021
Werdau Stadtgebiet (nur GWG)	Donnerstag, 18. November 2021
Werdau OT Königswalde, Langenhessen	Dienstag, 9. November 2021
Werdau OT Leubnitz, Steinpleis	Freitag, 12. November 2021
Wildenfels * (ohne GWG im OT Wiesenburg)	Mittwoch, 10. November 2021
Wildenfels OT Wiesenburg (nur GWG)	Montag, 15. November 2021
Wilkau-Haßlau * (ohne GWG)	Montag, 8. November 2021
Wilkau-Haßlau * (nur GWG)	Montag, 15. November 2021
Zwickau ST Auerbach, Äußere Dresdner Straße, Brand, Eckersbach (ohne GWG), Marienthal (ohne GWG), Pöhlau, Talstraße/Trillerberg, Vogelsiedlung	Donnerstag, 11. November 2021
Zwickau ST Bahnhofsvorstadt, Bürgerschachtstraße, Carolaviertel, Freiheitssiedlung, Geinitzsiedlung, Innenstadt, Parkviertel, Reichenbacher Straße, Schedewitz	Donnerstag, 4. November 2021
Zwickau ST Bockwa, Cainsdorf, Hüttelsgrün, Niederplanitz, Oberhohndorf, Oberplanitz, Rottmannsdorf, Schloßparksiedlung	Mittwoch, 10. November 2021
Zwickau ST Crossen, Mitte-Nord, Mosel, Niederhohndorf, Nordvorstadt, Oberrothenbach, Pölbitz, Schlunzig, Schneppendorf, Weißenborn	Mittwoch, 3. November 2021
Zwickau ST Eckersbach (nur GWG), Marienthal (nur GWG), Neuplanitz (nur GWG)	Freitag, 5. November 2021
Zwickau ST Hartmannsdorf	Dienstag, 9. November 2021

Legende

- GG Gewerbegebiet
- GWG: Großwohnbebauung
- OT: Ortsteil
- ST: Stadtteil
- *: Ort mit allen Ortsteilen

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

InnoStartBonus:

Gründungsförderung für innovative Geschäftsideen

Eine innovative Geschäftsidee soll allein oder im Team in einem Gründungsvorhaben umgesetzt werden? Für die Verwirklichung dieser Geschäftsidee unterstützt der Freistaat Sachsen vor und zu Beginn der Existenzgründung mit dem InnoStarBonus:

BRANCHENOFFENE GRÜNDUNGSFÖRDERUNG

1.000 EUR pro Monat für bis zu 12 Monate + Kinderbonus
Begleitung der Geförderten durch futureSAX und Einbindung in das futureSAX-Netzwerk

Die Bewerbung ist noch bis **19. Oktober 2021** möglich unter www.futureSAX.de/InnoStartBonus.

Weitere Informationen:

futureSAX – die Innovationsplattform des Freistaates Sachsen
Telefon: 0351 79997979
E-Mail: info@futuresax.de
Internet: <https://www.futuresax.de/gruenden/innostartbonus>



PRESSESTELLE

Deutsches Landwirtschaftsmuseum erhält 400.000 EUR Fördermittel

Hälfte bekommt wieder Museumsteil in Blankenhain



Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain
Foto: Matthias Lippmann

Der Bund fördert das Deutsche Landwirtschaftsmuseum in diesem Jahr wieder mit 400.000 EUR. Das Geld geht hälftig an die beiden Standorte des Museums in Ost und West: Schloss Blankenhain in Sachsen (Landkreis Zwickau) und Stuttgart-Hohenheim in Baden-Württemberg.

Hoch erfreut über den Geldsegen ist Dr. Jürgen Knauss, Direktor des Landwirtschaftsmuseums in Blankenhain. „Es sollen weitere Ausstellungsprojekte konzipiert, wie z. B. zu landwirtschaftlichen Modellen, die Barrierefreiheit gesteigert und agrarwissenschaftliche Forschungen vertieft werden.“

Der Parlamentarische Staatssekretär der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Hans-Joachim Fuchtel, übergab bei einem Besuch in Hohenheim das Geld symbolisch. Dort will man die Ausstellung um aktuelle Themenfelder der Landwirtschaft erweitern, digitale Inhalte ausbauen und die Angebote für Kinder verbessern.

Dass dies möglich wurde, ist Carsten Körber zu verdanken. Der Zwickauer CDU-Bundestagsabgeordnete ist Mitglied im wichtigen Haushaltsausschuss: „Die beiden Standorte des Deutschen Landwirtschaftsmuseums besser zu vernetzen und als EIN Museum zu vermarkten, war ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunft. Deshalb bin ich froh, dass wir uns im Haushaltsausschuss 2018 auf meine Initiative geeinigt haben. Die Förderung von Blankenhain

und Hohenheim ist mir ein großes Anliegen.“

Das Ministerium fördert seit 2019 beide Museumsteile mit 400.000 EUR.

In Blankenhain wurde ein Werbe- und Marketingkonzept erstellt, ein Sammelband zur Geschichte der Landwirtschaft und Landtechnik ist ebenso entstanden wie weitere landwirtschaftliche Ausstellungen. Im Aufbau befinden sich neue und interaktive sowie barrierefreie Ausstellungsgebiete. Zwei Volontärstellen sind ausgeschrieben, die speziell auf Agrar- und Ernährungswissenschaften ausgelegt sind.

Da das Deutsche Landwirtschaftsmuseum erst im Juni 2021 öffnen konnte, sind die Zahlen der Besucher wenig aussagefähig zu den Zeiträumen vor Corona, abgerechnet wird dann am Saisonende.

Die Fertigstellung der Türme ist für den Spätherbst vorgesehen, je nach Wetterlage, denn weder bei Regen noch bei starkem Wind kann in luftiger Höhe gebaut werden. Der Südturm ist fertiggestellt und wird derzeit abgerüstet. Am Nordturm sind die Arbeiten im Gange.

AMT FÜR KOMMUNALAUFICHT

50-jähriges Dienstjubiläum und 20 Jahre Bürgermeister in Meerane

Landrat überbringt Glückwünsche



Landrat Dr. Christoph Scheurer (l.) gratulierte Professor Dr. Lothar Ungerer zu seinem Jubiläum.
Foto: Stadtverwaltung Meerane

Ein besonderes Dienstjubiläum führte Landrat Dr. Christoph Scheurer am 24. August 2021 nach Meerane.

Bereits seit 50 Jahren engagiert sich Professor Dr. Lothar Ungerer nun bereits im Öffentlichen Dienst, davon 20 Jahre als Bürgermeister der Stadt Meerane.

Anlässlich dieser stolzen Jubiläumsdienstzeit wurde Professor Dr. Ungerer vom Landrat eine Urkunde zum Dank und als Anerkennung für sein Engagement während seiner 50-jährigen Dienstzeit im Öffentlichen Dienst überreicht.

BERUFSINFOTAGE ZWICKAU



Seit nunmehr über einem Jahr haben sich große Teile der Arbeitswelt durch die Corona-Pandemie verändert. Neben dem Wirtschaftsstandort Zwickau mit all seinen regionalen Unternehmen leiden auch alle Schüler, Absolventen, Studenten, Auszubildenden und Umschüler unter den Auswirkungen der Pandemie.

Gerade in dieser schwierigen Zeit ist es wichtig, nicht nur Fachkräfte in der Region zu halten, sondern Zwickau als attraktiven Arbeits- und Lebensraum wieder zu stärken.

Die Möglichkeiten in den letzten Monaten, sich für den Einstieg ins

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Berufsinformationstage Zwickau

Messe findet am 9. und 10. Oktober 2021 in der Stadthalle Zwickau statt

Berufsleben zu informieren, waren nur begrenzt. Viele Jugendliche haben auch Schwierigkeiten bei der Orientierung und lassen sich erst durch den persönlichen Kontakt mit den Unternehmen begeistern.

Während der Pandemie gab es diverse Online-Angebote zur Orientierung und Information. Jedoch war die Resonanz und auch der Mehrwert dieser Angebote für Unternehmen und Schüler nicht so groß wie erhofft. In vielen Gesprächen mit Vertretern aus den regionalen Unternehmen kam deshalb auch hervor, dass der Bedarf nach einer Präsenzveranstaltung enorm ist und unbedingt gebraucht wird.

Auf dem Weg hinaus aus der Krise soll die Messe ein wichtiger Impulsgeber sein und den Unternehmen aus der Region die Möglichkeit geben, sich potentiell zukünftigen Personal zu präsentieren. Außerdem ist es den Orga-

nisatoren wichtig, allen Schülern, Studenten und Absolventen sowie Umschülern, Fachkräften und Arbeitssuchenden eine zentrale Anlaufstelle zu bieten, um einen Einblick in mögliche Optionen für eine erfolgreiche berufliche Zukunft zu bekommen.

Da mit der BILDUNG & BERUF ZWICKAU in diesem Jahr die größte Bildungsmesse der Region pandemiebedingt nicht stattfinden konnte, werden mit Unterstützung des Landkreises Zwickau vom **9. bis 10. Oktober 2021** ersatzweise die BERUFSINFOTAGE ZWICKAU in der Stadthalle Zwickau durchgeführt.

Die BERUFSINFOTAGE ZWICKAU werden der Einstieg in die neue Messesaison unter den gegebenen Pandemiebedingungen sein. Demnach lässt es die momentane Situation zu, eine Messe zur Berufsorientierung mit entsprechenden Maßnahmen durchzuführen und damit wieder einen zentralen Anlaufpunkt zu schaffen.

Die Themen Bildung, Ausbildung, Studium, Beruf und Karriere zählen am 9. und 10. Oktober 2021 zu den Schwerpunkten der Messe. Neben zahlreichen Informationen gibt es auch konkrete Angebote zu Job, Aus- und Weiterbildung.

Trotz der Pandemie sind aus fast jedem Berufszweig eine Vielzahl an Ausstellern vertreten. Ob Handwerk, Automobilbau, Industrie, Banken/Versicherungen, Medizin/Pflege, Gastronomie, Textil, Logistik, Einzelhandel oder Baubereich – das Angebot für Ausbildungssuchende, Jobsuchende und Wechselwillige ist gleichermaßen interessant und vielfältig.

Auch für angehende Studenten gibt es jede Menge Offerten. Bildungsträger der Region informieren über Fortbildungen und Integrationsprojekte. Zugleich bieten die BERUFSINFOTAGE ZWICKAU für Schüler eine wichtige Navigationshilfe, wenn es um die Wahl eines Praktikums geht.

Komplettiert wird die Messe an beiden Tagen durch ein hochwertiges messebegleitendes Fachprogramm.

Geöffnet haben die BERUFSINFOTAGE ZWICKAU jeweils von **10 bis 16 Uhr**. Ein Besuch ist nach momentanem Stand unter Berücksichtigung der 3G-Regel möglich und für alle Interessenten kostenfrei!

Aktuelle Informationen und Änderungen finden Sie unter: www.zwickau-messe.de





Vereinsvorsitzender Mario Taut, Bürgermeister Tino Obst, Beigeordneter Carsten Michaelis und Gemeinderat Falk Müller im sanierten Kabinentrakt (v. l. n. r.)
Foto: Pressestelle Gemeinde Lichtentanne

Am 27. August besichtigten Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises Zwickau und Bürger-

meister Tino Obst das sanierte Vereinsheim im Plexgrund im Ortsteil Schönfels der Gemeinde Lichtentanne.

Eingeladen hatte der Verein „SG 48 Schönfels e. V.“, um den vollendeten Baumaßnahmen im Vereinshaus und an den Sportanlagen einen kleinen feierlichen

GEMEINDE LICHTENTANNE

Teilsanierung des Vereinsheimes der „SG 48 Schönfels e. V.“

Förderung über LEADER-Programm

Abschluss zu geben. Anwesend waren auch Vertreter der ausführenden Firmen und einige Vereinsmitglieder.

„Im Zusammenschluss von Kommune und Verein wurde hier ein tolles Projekt vorgebracht, dass einerseits dem Verein mit seinen Mitgliedern, aber auch dem Ort insgesamt zugutekommt“, so Carsten Michaelis bei der Begehung der Räumlichkeiten im Vereinshaus.

Mit Mitteln aus dem LEADER-Programm wurde der Kabinenbereich

komplett saniert. Die barrierearmen Dusch- und Waschräume erhielten eine Fußbodenheizung, neue Fliesen und Sanitärgegenstände. Auch die Wasser-/Abwasser- und Elektroleitungen wurden komplett erneuert sowie eine moderne Heizungsanlage eingebaut.

Außerdem nutzte der Verein die trainings- und spielfreie Zeit während der Corona-Pandemie, um mit Eigenmitteln von Sponsoren und Eigenleistungen durch die Sportler die Außenanlagen und Nebengebäude wieder auf den neuesten Stand zu bringen.



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, REGIONALKAMMER ZWICKAU

„Revolution in der Autowelt“

Internationale Jahreskongress der Automobilwirtschaft in Zwickau feiert Jubiläum

Wenn der Internationale Jahreskongress der Automobilindustrie in Zwickau am **12. und 13. Oktober 2021** sein 25. Jubiläum feiert, gilt es, die Tradition von 125 Jahren Automobilbau in Sachsen mit Technologien von morgen zu verbinden. Die Branche steht am Beginn einer neuen Epoche, geprägt von einem enormen Strukturwandel aller Bereiche. Experten und Entscheider der Automobil- und Zulieferindustrie diskutieren über vernetzte Intelligenz, innovative Bedienkonzepte, autonomes Fahren oder technologieoffene Antriebskonzepte - alles unter dem Motto des Kongresses: „Revolution in der Autowelt: Neue Ideen – Neue Mobilität – Neue Wege“.

Vorträge, Streitgespräche, Panels und Unternehmensbesuche laden dazu ein, das „automobile Herz“ der Region zu entdecken.

Den Organisatoren des Internationalen Jahreskongresses der Automobilindustrie ist es mit der Jubiläumsauflage erneut gelungen, namhafte Experten aus der Praxis nach Zwickau zu holen.

Einer von ihnen ist Roberto García Martínez, Vorstandsvorsitzender der Eurobattery Minerals AB, einem schwedischen Bergbauunternehmen mit Hauptsitz in Stockholm. Der Vorstandsvorsitzende plädiert dafür, Batterie-Mineralien wie Kobalt, Lithium, Kupfer und Seltene Erden nachhaltig und fair in Europa abzubauen, um so geopolitisch unabhängiger zu werden, die Umwelt zu schonen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu garantieren. Zumal in Europa sämtliche für moderne Autobatterien benötigte Mineralien gefördert werden könnten - darunter auch in Deutschland. Experten zufolge wäre ein Selbst-

versorgungsgrad von bis zu 70 Prozent möglich.

Dass das Thema E-Mobilität gerade für den Automobilstandort Sachsen von großer Bedeutung ist, weiß auch Dirk Vogel, Netzwerkmanager AMZ Sachsen: „Die Transformation in der Automobilindustrie ist in vollem Gange. Erstmals werden wir in diesem Jahr in Europa mehr als eine Million Elektrofahrzeuge absetzen. Sachsen ist damit in Deutschland Schwerpunkt in der E-Fahrzeugproduktion. Die Mitarbeiterzahl in der Branche in Sachsen ist dabei bisher stabil geblieben.“

Doch der Branche stehen Veränderungen bevor. Diesem Thema widmet sich Dr. Jan Spies, Leiter Planung und Produktionstechnik, Volkswagen AG Wolfsburg, in seinem Impulsvortrag. Er wird die Frage beantworten, welche Kernkompetenzen die Fahrzeugher-

steller selbst in Zukunft besetzen. Außerdem gibt Torge Brandenburg, Geschäftsführer der Clavey Automobil Dienstleistung GmbH & Co. KG, einen Einblick, wie der Umbau in der Zulieferindustrie organisiert werden kann.

Dass der Jahreskongress der Automobilindustrie in Zwickau wirklich internationale Ausstrahlung hat, zeigt er mit dem gewählten Länderschwerpunkt Südafrika. Zugesagt hat der Botschafter Südafrikas, S. E. Phumelele Stone Sizani. Er ist in Zwickau mit dabei und informiert über Geschäftsmöglichkeiten im so wichtigen Automotive-Sektor des afrikanischen Landes.

Passend zum Jubiläumsprogramm hält der Kongress natürlich auch eine Premiere bereit. Im Rahmen des Gala-Abends am 12. Oktober im August-Horch-Museum wird erstmals der August-Horch-Ehrenpreis vergeben. Mit ihm werden

besondere Verdienste rund um den sächsischen Automobilstandort geehrt.

Natürlich bietet der Internationale Jahreskongress der Automobilindustrie lokalen und regionalen Unternehmen ebenso die Möglichkeit, zu Wort zu kommen und sich zu präsentieren. In diesem Jahr können sich Interessierte über die gesamte Bandbreite an Fahrzeugen und Technologien informieren. Unter dem Motto Revolution „Auto erleben“ kann man am 12. Oktober auf dem Zwickauer Kornmarkt live sehen, dass keine andere Branche derzeit mehr in Forschung und Entwicklung investiert als die deutsche Automobilindustrie.

Weitere Informationen sowie das Programm sind zu finden unter: www.chemnitz.ihk24.de/automobilkongress

WESTSÄCHSISCHE HOCHSCHULE ZWICKAU (WHZ)

Symposium „Automotive & Mobility“

Mobilität aus einem anderen Blickwinkel

Zur Vernetzung der zukünftigen Fachkräfte mit den Branchenprofis unserer traditionsreichen Automobilregion findet am **7. Oktober 2021** SAM - das 4. Symposium „Automotive & Mobility“ statt. Die vierte Auflage von SAM wird erstmals als Outdoor-Veranstaltung auf dem Kornmarkt stattfinden. Hier dreht sich **ab 13 Uhr** alles um die Mobilität von morgen.

Keynote-Speakerin Bibiana Steinhilber-Webb wird das Thema Mobilität aus einem anderen Blickwin-

kel beleuchten und anschaulich verdeutlichen, was erfolgreiche Unternehmerinnen und Unternehmer vom Profifußball lernen können. Die Fußballschiedsrichterin war die erste Frau, die im deutschen Profifußball Spiele im Männerbereich leitete und die sowohl das Finale einer WM als auch das eines olympischen Fußballturniers der Frauen geleitet hat.

Mit dabei ist auch der Career Service der Westsächsischen Hochschule, der für die optimale Ver-

netzung zwischen Studierenden und Unternehmen sorgt. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

SAM ist eine gemeinsame Veranstaltung des Forschungs- und Transferzentrum e. V. an der WHZ und des Büros für Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Zwickau.

Infos und Anmeldung unter https://www.zwickau.de/de/irtschaft/service/messen_va/sam.php

AGENTUR FÜR ARBEIT ZWICKAU

Neuer Service für Beschäftigte

Berufsberatung im Erwerbaleben vor Ort

Die Fachexperten der Zwickauer Arbeitsagentur sind **jeden ersten Mittwoch im Monat** mit Sprechzeiten von **14 bis 18 Uhr** vor Ort bei der IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau und geben Auskunft bei Fragen der beruflichen Weiterentwicklung oder Neuorientierung. Sie unterstützen bei der individuellen Karriereplanung und anstehenden Entscheidungen - neutral, kostenfrei und ohne Termin.

WANN:
- 6. Oktober 2021, 14 bis 18 Uhr

- 3. November 2021, 14 bis 18 Uhr
- 1. Dezember 2021, 14 bis 18 Uhr

Weitere Termine folgen im Jahr 2022.

WO:
IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau
Äußere Schneeberger Straße 34
08056 Zwickau, Zimmer: 016

ANSPRECHPARTNER:
Marko Himmel, Telefon: 0371 567-3162
Katja Weise, Telefon: 0371 567-1324

Programmangebot Ende September bis Mitte Oktober

NEU: WENN ELTERN SCHWIERIG WERDEN - AUSNAHMEZUSTAND PUBERTÄT

Die Pubertät ist für Eltern und Kinder ein oft mühsames „Unternehmen“. Trotzdem ist sie eine wichtige Zeit, in der aus Kindern Jugendliche werden, die ihre Eltern mitunter an den Rand der Verzweiflung treiben. Der Online-Vortrag am **7. Oktober 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr** will versuchen, den psychologischen Hintergrund dieser schwierigen Phase zu beleuchten.

Genetische Veranlagung von Links- und Rechtshändern

am 12. Oktober 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr in Zwickau

Bundestagswahl 2021: Was ist denn da passiert? - Politischer Stammtisch Zwickau

am 29. September 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr in Zwickau

Isoliert im Reich am - Reichsbürgerbewegung in Sachsen

am 7. Oktober 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr in Zwickau

Die Kraft der Präsenz entdecken - Selbstvertrauen

am 11. Oktober 2021, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Die Zukunft unseres Essens

am 12. Oktober 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr in Crimmitschau

NEU: DOROTHEA SCHLEGEL - ONLINE

Das Online-Seminar am 7. Oktober 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr ist Teil der literarischen Reihe, in der an 1 700 Jahre jüdisches Leben auf deutschem Boden erinnert wird. An fünf Beispielen wird Autoren nachgespürt, die sich der jüdischen Kultur zugehörig fühlten.

NEU: JAPANISCHE TEEZEREMONIE - CHA NO YU - ONLINE

Wer Interesse an japanischer Kultur hat, darf diese Kunst nicht ignorieren, die seit dem 15. Jahrhundert japanische Ästhetik, Kochkunst und Umgangsformen geprägt hat. Sie werden zu einer besonderen Teezusammenkunft zum Neujahr 2021 in einem echten Teeraum der Edosenke-Schule in der Mitte Tokios eingeladen, die Sie als Tourist nicht besuchen können.

Da diese wegen der Corona-Krise ausnahmsweise für die Mitglieder auf Video aufgenommen wurde, können Sie darin reine, freundliche Stimmung und die Schönheit der Natur, der Utensilien sowie der traditionellen Gerichte intensiv genießen, was auch für die Japaner überhaupt nicht alltäglich sind. Sie erleben am **9. Oktober 2021, 14:00 bis 15:45 Uhr** innerlich eine tiefst beruhigende Japan-Reise.

Whisky-Seminar: Irland - Das Ursprungsland des Whisky

am 28. September 2021, 18:00 bis 21:45 Uhr in Meerane

Whisky-Seminar: Distilleries: Balvenie

am 8. Oktober 2021, 18:00 bis 21:45 Uhr in Meerane

Kuba, die Perle der Großen Antillen: ein Fünf-Wochen-Fahrrad-Rundreisebericht

am 15. Oktober 2021, 16:30 bis 18:30 Uhr in Zwickau

Neu: Kolumbien und Quarantäne-Zeit in der Karibik

am 15. Oktober 2021, 19:00 bis 21:00 Uhr in Zwickau

Exkursion „Die Freiburger Mulde - von der Quelle bis zur Mündung“

am 16. Oktober 2021, 07:00 bis 20:30 Uhr ab Zwickau

Neu: Einführung in die Handschriftenkunde

ab 13. Oktober 2021, 18:30 bis 20:00 Uhr in Zwickau, Ratsschulbibliothek

Die Welt von oben - Workshop und Einweisung zum sicheren Umgang mit Multicoptern

am 14. Oktober 2021, 16:00 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Praxistraining-Steuerung von Drohnen und gelungene Luftaufnahmen per Foto und Video

am 16. Oktober 2021, 10:00 bis 13:00 Uhr in Zwickau

Kurs für ältere Kraftfahrer

ab 18. Oktober 2021, 14:00 bis 16:15 Uhr in Werdau

ab 18. Oktober 2021, 17:00 bis 19:15 Uhr in Werdau

ab 19. Oktober 2021, 15:00 bis 17:15 Uhr in Crimmitschau

Neu: Umgang mit Falschmeldungen im Internet

am 28. September 2021, 18:30 bis 20:30 Uhr in Lichtenstein

Neu: Sicher vor Hackern - Zwei-Faktor-Authentifizierung - online

am 28. September 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr

Neu: Fake-Shop erkennen - online

am 19. Oktober 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr

Computer-Grundkurs

ab 11. Oktober 2021, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

Smartphone-Grundkurs

ab 12. Oktober 2021, 10:00 bis 12:15 Uhr in Limbach-Oberfrohna

ab 12. Oktober 2021, 12:45 bis 15:00 Uhr in Hohenstein-Ernstthal

ab 13. Oktober 2021, 16:00 bis 18:15 Uhr in Werdau

ab 20. Oktober 2021, 14:00 bis 16:15 Uhr in Kirchberg

Tablet-Grundkurs

ab 11. Oktober 2021, 14:00 bis 16:15 Uhr in Zwickau

Gekonnt fotografieren, Bilder gestalten - Grundkurs

ab 6. Oktober 2021, 17:45 bis 20:00 Uhr in Zwickau

NEU: AQUARELLMALEREI



Quelle: pixabay

Aquarellbilder sprechen ihre eigene Sprache und beeindrucken durch ihre Transparenz. Zur Anwendung kommen Aquarelltechniken wie Verlauf-, Lasur-, Nass in Nass und Granulierttechnik für alle Themenbereiche. Farbenlehre sowie Bildaufbau sind wichtige Bestandteile unserer kreativen Beschäftigung. Und immer wieder probieren wir Neues aus. Das Verständnis für Farbe und Form wird ebenso erweitert wie Fantasie und Ideenfindung. Ganz wichtig dabei bleibt die Freude am kreativen Tun. Dieser Kurs **ab 6. Oktober 2021, 18:30 bis 20:45 Uhr** in Zwickau ist geeignet für Fortgeschrittene und auch Anfänger, da eine individuelle Betreuung möglich ist.

Malen wie Bob Ross

am 19. Oktober 2021, 10:00 bis 14:00 Uhr in Zwickau

Gitarre für Anfänger

ab 30. September 2021, 16:30 bis 18:00 Uhr in Glauchau

Nähkurs für Einsteiger

ab 30. September 2021, 17:15 bis 19:30 Uhr in Lichtenstein

Keramik gestalten im Herbst - Wochenendkurs

ab 1. Oktober 2021, 17:15 bis 19:30 Uhr in Remse

Quilten/Patchwork - im winterlichen Stil

ab 7. Oktober 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr in Zwickau

Neu: Origami - Falten mit Stoff

am 14. Oktober 2021, 15:30 bis 17:00 Uhr in Zwickau

Neu: Gestalte dein Objekt - vom 3D-Scan zum 3D-Druck

am 19. Oktober 2021, 17:30 bis 19:00 Uhr online

Neu: Kunsthandwerkliches Emaillieren

ab 20. Oktober 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr in Langenbernsdorf

Naturkosmetik selbst herstellen

ab 29. Oktober 2021, 15:00 bis 18:00 Uhr in Hohenstein-Ernstthal

NEU: ENTSPANNUNG MIT KLANGSCHALEN



Quelle: pixabay

„Der Ton der Klangschaale bringt die Seele zum Schwingen.“ Dieses Zitat stammt von Peter Hess und lässt bereits anklingen, dass Klangschaalen mit ihren Obertönen tief in unser Innerstes vordringen und uns so sehr schnell und effektiv in einen entspannten Zustand führen.

In diesem Seminar am **13. Oktober 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr** in Glauchau möchten wir Ihnen gern die Wirkungsweisen und Anwendungsgebiete von Klangschaalen näherbringen. Außerdem sind viele praktische Übungen geplant, in denen Sie sowohl die Klänge als auch reine Schwingungen als auch die Klangschaalen auf dem Körper spüren können. Am Ende besteht die Möglichkeit, bei einer Klangreise mit der Fantasie auf Reise zu gehen und dabei zu entspannen.

Neu: Hypnose - eine differenzierte Auseinandersetzung

am 29. September 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr in Zwickau

Neu: Lachen stärkt und macht glücklich - online

am 8. Oktober 2021, 18:00 bis 21:00 Uhr

Indischer Kochabend vegetarisch

am 11. Oktober 2021, 18:00 bis 22:00 Uhr in Oberlungwitz

Yoga - Zeit für mich - online

ab 1. Oktober 2021, 15:30 bis 16:45 Uhr

Neu: In Familie den Wald mit allen Sinnen erkunden

ab 24. September 2021, 15:45 bis 17:00 Uhr in Mosel (Wald)

Herbstliche Wildkräuterwanderung

am 25. September 2021, 10:00 bis 14:00 Uhr in Langenbernsdorf

Neu: Kleine Kräuterkunde für den Herbst - online

am 12. Oktober 2021, 17:00 bis 19:30 Uhr

Neu: Salbenherstellung aus Wildkräutern

am 12. Oktober 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr in Langenbernsdorf

Land in Sicht! - In Krisen oder Konflikten sicher navigieren

am 4. Oktober 2021, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Neu: Stressbewältigung durch Achtsamkeit - online

ab 14. Oktober 2021, 16:30 bis 17:30 Uhr

Neu: Rückenfit - online

ab 12. Oktober 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr

NEU: BODY WORKOUT - ONLINE

Body Workout ist ein Ausdauertraining zur Fettverbrennung sowie ein effektives Ganzkörper-Training zur Straffung der Problemzonen Bauch-Beine-Po. Am **19. Oktober 2021, 19:00 bis 20:00 Uhr** findet diese Einzelveranstaltung online statt.

NEU: ALL YOU NEED IS ENGLISH - ENGLISCH

AUFFRISCHEN MIT DEN BEATLES - ONLINE

Wir holen am **5. Oktober 2021, 12:30 bis 14:00 Uhr**

Ihre Lieblingslieder aus dem Radio in unser virtuelles Klassenzimmer und entdecken: Was wird dort eigentlich gesungen? Was könnte es meinen? Was wissen wir über die Künstler? Spielend leicht erkunden wir die englische Grammatik an Liedern, welche Sie selbst wählen können und lernen so die Sprache besser kennen. Mitsingen ausdrücklich erwünscht!

WEITERE SPRACHKURSE:

Deutsch als Fremdsprache C1.1 - Intensivkurs

ab 28. September 2021, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

Neu: Dänisch für Anfänger - online

ab 29. September 2021, 10:00 - 11:30 Uhr

Deutsch für Alltag und Beruf A1.2 - Intensivkurs

ab 4. Oktober 2021, 17:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Portugiesisch-Grundkurs A1.2 - online

ab 7. Oktober 2021, 19:30 bis 21:00 Uhr

Englisch für die Reisetasche - Zweiwochenkurs

ab 18. Oktober 2021, 07:45 bis 11:45 Uhr in Zwickau

Über die aktuell gültigen Voraussetzungen zur Kursteilnahme informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage oder fragen uns telefonisch.

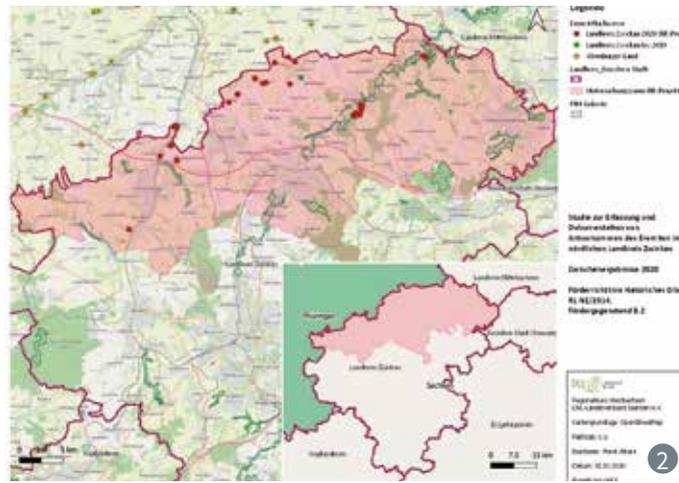
Kontakt:

Volkshochschule Zwickau

Telefon: 0375 4402-23801

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de



- 1 Pflanzung von Zukunftsbäumen auf der Streuobstwiese Frankenhäuser
Foto: LPV Westsachsen
- 2 Karte mit Zwischenergebnissen der B2 Studie
Foto: LPV Westsachsen
- 3 Eremit
Foto: Dennis Klein

DAS NATURSCHUTZPROJEKT

Dem Einsiedler auf der Spur – Die Suche nach dem Juchtenkäfer

Bisher konnten im Rahmen einer vom Deutschen Verband für Landschaftspflege, Landesverband Sachsen e. V. (DVL, Regionalbüro Westsachsen) initiierten und vom Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V. (LPV) beauftragten Kartierung mehrere neue Fundpunkte des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im nördlichen Landkreis Zwickau ausgemacht werden. Neue Nachweise wurden in den Gemeinden Neukirchen/Pl., Crimmitschau, Meerane, Schönberg, Oberwiera, Waldenburg und Limbach-Oberfrohna erbracht. Die Untersuchung wird 2021/22 fortgeführt.

Der Eremit gehört wie Mai- und Nashornkäfer zur Familie der Blatthornkäfer und ist vor allem in alten Obstbäumen, Kopfwei-

den und anderen Laubbäumen mit Mulmhöhlen zu finden. Die neuen Erfassungsdaten sind die Grundlage für die Beantragung von Vorhaben zur Pflege von Habitatbäumen bzw. zur Pflanzung von Zukunftsbäumen für den Eremit. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Lebensstätten und zum Biotopverbund für den Eremit sowie weitere gefährdete „Holzbewohner“ und fördern gleichzeitig eine vielfältige Kulturlandschaft, in der auch weitere Insekten, Vögel und andere Tierarten ein Zuhause finden.

Im Winterhalbjahr 2019/2020 wurden auf einer Streuobstwiese in Crimmitschau, Ortsteil Frankenhäuser bereits 85 Zukunftsbäume mit finanzieller Unterstützung

der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt (LaNU) gepflanzt.

Weitere Projekte zur Sanierung überalterter Streuobstwiesen sowie zur Pflanzung von Zukunftsbäumen im Bereich von Werdau, Crimmitschau und Meerane wurden bereits vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bewilligt. 2021 wird in diesen Gemeinden die Pflanzung von ca. 150 Zukunftsbäumen erfolgen. Zudem obliegt dem LPV die Pflege von 550 alten Obstbäumen. Die Umsetzung von praktischen Maßnahmen erfolgt aus Mitteln der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE 2014) und über den Naturschutzfonds der LaNU.

(1) Das Vorhaben „Studie zur Erfassung und Dokumentation von Artvorkommen des

Eremiten im nördlichen Landkreis Zwickau“ wird umgesetzt über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014, Fördergegenstand B.2 Studien zur Dokumentation von Artvorkommen. Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

(SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.

(2) Gefördert durch den Naturschutzfonds der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt aus Mitteln der Ersatzzahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Naturraum Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“.



HINTERGRUND

Totholzbewohnende Käferarten als Merkmal qualitativ hochwertiger Lebensräume

Der Eremit wird auch Juchtenkäfer genannt. Beide Namen trägt er zurecht. Zum einen führt er ein sehr zurückgezogenes Leben innerhalb von Baumhöhlen, zum anderen verströmen gerade die Männchen zur Paarungszeit einen Geruch, der stark an sogenanntes Juchtenleder, eine Form von gegerbtem Leder, erinnert. Die erwachsenen Tiere ähneln etwas den Nashorn- oder Mistkäfern, sind jedoch etwas untersetzter und voluminöser und besitzen einen bräunlich-grünlichen Metallglanz.

Die Käfer verbringen fast ihr gesamtes Leben in ein und derselben Baumhöhle. Angefangen von der Larve, die 3 bis 4 Jahre im Mulm der Baumhöhle lebt und sich davon auch ernährt, über die Puppe und schließlich das fertige Insekt. Der Mulm in der Höhle bildet sich mit der Zeit

durch Fäulnisprozesse, die dem Baum aber meist nichts anhaben. Nur ca. 10 bis 15 Prozent der Käfer verlassen nach dem Schlupf den Brutbaum, wobei es sich dabei meist um Männchen handelt, die auf der Suche nach einer Partnerin durchaus geräuschvoll zur benachbarten Baumhöhle fliegen können. Nach der Paarung erfolgt die Eiablage im Mulm der Baumhöhle, wodurch sich wiederum der Entwicklungskreis schließt.

Aufgrund der starken Abhängigkeit von geeigneten Bruthöhlen, die häufig in älteren Obstbäumen, aber auch in Eichen, Eschen und Kastanien entstehen, ist der Eremit in unserer Gegend nur noch selten anzutreffen. Außerdem trägt jeder gefällte höhlenreiche Baum zum Lebensraumschwund bei. Insofern ist der Eremit auch eine sogenannte Schirmart, der mit seinem strengen Schutzsta-

tus dazu beiträgt, dass auch für andere Totholz- und höhlenbewohnende Tierarten wie z. B. Rosenkäfer, Wendehals, Fledermaus und Haselmaus genügend Lebensraum erhalten bleibt.



Alter Obstbaum mit Mulmhöhle
Foto: Maximilian Schweiger

DAS NATURSCHUTZNETZWERK

Volkshochschule Zwickau

Die Volkshochschule Zwickau (VHS) hat wie alle Volkshochschulen die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Als kommunale Einrichtung steht sie allen offen - als Lernort, Forum, kultureller Treffpunkt und soziale Begegnungsstätte. Von der VHS werden jährlich ca. 800 Kurse, Workshops, Vorträge, Seminare, Studienreisen o.ä. geplant, organisiert und durchgeführt. Im Projektbereich Politik und Nachhaltigkeit geht es um die Themen, die uns alle aktuell und in Zukunft bewegen. Hier bekommen Sie kontroverse Diskussionen geboten, aber auch Fähigkeiten vermittelt, mit denen Sie den

Herausforderungen von heute und von morgen begegnen können. Unter der Kategorie Umwelt und Lebensumfeld können aktuell z. B. Kurse wie „Regenwälder der Meere – Willkommen im Korallenriff“ (23.9.), „Die Zukunft unseres Essens“ (12.10.), „Vom Schaf zum Wollknäuel“ (4.11.) oder „Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung lokal umgesetzt“ (23.11.) besucht werden.

Jeweils für das Frühjahrs- und Herbstsemester wird eine Broschüre mit dem Veranstaltungsangebot herausgegeben. Die Kurse werden zudem auf der Homepage der VHS sowie monatlich im Amtsblatt des Landkreises Zwickau veröffentlicht. Für die Teilnahme an einem Kurs oder einer Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. Diese kann persönlich, telefonisch, mit Anmeldekarte oder per Internet erfolgen. Alle Informationen erhalten Sie unter www.vhs-zwickau.de.

DIE MACHER

Naturschützerinnen und Naturschützer stellen sich vor



Angelika Baumann
Foto: Grüne Liga Westsachsen

schutzbehörde des Landkreises Zwickau.

Frau Dr. Susanna Kosmale, eine exzellente aber leider im Jahr 2014 verschiedene Botanikerin aus dem Naturschutzhelferkreis der Stadt Zwickau, ist es zu verdanken, dass Angelika Baumann Anfang der 1990er Jahre ihre Liebe zur Botanik entdeckte. Sie hat den botanischen Nachlass von Frau Dr. Kosmale übernommen und führt ihn in ihrem Sinne weiter. Autodidaktisch vergrößert sie seither stetig ihren Erfahrungsschatz und ihre Artenkenntnisse. Ihr unermüdlicher Einsatz lässt sich statistisch belegen: In den letzten Jahren hat Angelika Baumann die meisten botanischen Daten in die zentrale Artdatenbank des Freistaates Sachsen eingegeben.

Gemeinsam mit ihren Mitstreiterinnen und Mitstreitern bei der Grünen Liga Westsachsen baut Frau Baumann das knapp 8 000 Quadratmeter große Vereinsgelände der ehemaligen Stadtgärtnerei in Zwickau zu einer Umweltbildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene um. Neben Ganztagsangeboten wird auch das Programm „Junge Naturwächter Sachsen (JUNAS)“ am Standort angeboten.

Sie gibt ihr Wissen gerne an die nächsten Generationen weiter. So betreut sie Projektunterricht am Käthe-Kollwitz-Gymnasium Zwickau und haucht dem ehemaligen botanischen Garten gemeinsam mit den Jugendlichen wieder Leben ein. Damit tritt sie in die Fußstapfen ihrer Mentorin Frau Dr. Kosmale, die einst in diesem Garten über viele Jahre Pflanzenkenntnisse weitergab.

Exkursionen und Kräuterwanderungen von Angelika Baumann kommen aufgrund ihrer sympathischen, offenen Art immer sehr gut an. Diese Eigenschaft hilft unheimlich, Interesse in der Öffentlichkeit für die Natur zu wecken und für deren Schutz zu sensibilisieren.

Beim Aufbau der Naturschutzstation Zwickau ist sie unerlässlich, scheut weder schwere Arbeitseinsätze, noch das Erstellen von Fördermittelanträgen.

In der im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. organisierten Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Botaniker ist sie Regionalbeauftragte für den Raum Zwickau. Neben ihrer Tätigkeit als Mitglied im Naturschutzbeirat des Landkreises Zwickau ist sie auch berufene Naturschutzhelferin.

DER NATURTIPP

Igelsichtungen melden und Unterschlüpfstellen schaffen



Igel
Foto: pixabay

Bereits im Schaufenster Natur der Amtsblatt-Ausgabe 10/2020 hatten wir Sie zum heimischen Braunbrustigel und dessen Schutz informiert. Hier wollen wir nun auf dem vorhandenen Wissen aufbauen und Sie direkt in unsere Arbeit einbinden:

Bitte teilen Sie uns Igelsichtungen, lebend oder leider tot, mit Datum und Fundortangabe sowie evtl. einem Foto und ihren Kon-

taktdaten für Rückfragen unter kreisnaturschutzstation@landkreis-zwickau.de mit.

Ihre Sichtungen werden gesammelt und dienen uns als Arbeitsgrundlage für kommende Projektideen, insbesondere zu den Themen Biotopverbund und Biotopgestaltung.

Ein weiterer Tipp in Sachen Igelerschutz: Im bevorstehenden Herbst ist es neben der Nahrungs-

suche für den Igel besonders wichtig, eine passende Behausung für den Winterschlaf zu finden. Diese Suche kann sich oftmals als gar nicht so einfach erweisen.

Unter den folgenden Internetlink finden Sie praktische Tipps und Anleitungen zum Bau eines Igelhauses im heimischen Garten.

www.igel-in-bayern.de

Ausgewählte Veranstaltungen

1. Oktober 2021, 18:30 bis 20:30 Uhr

Veranstaltung: Island - Das Land der Gegensätze
Spannender Reisebericht mit bilderreichen Informationen und Anekdoten zu Flora, Fauna, Land und Leuten.
Referent: Tobias Rietzsch
Ort: Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A, 08459 Neukirchen/Pleiße

9. Oktober 2021, 08:00 bis 10:00 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Ornithologische Wanderung Zug- und Rastvögel
Im Zentrum der Exkursion stehen die Zug- und Rastvögel in den Feldbereichen der Koberbachtalsperre.
Referent: Jens Halbauer
Treffpunkt: Schulstraße 1, 08428 Langenbernsdorf (Gaststätte)

15. Oktober 2021, 16:30 bis 18:00 Uhr

Veranstaltung: Biotopverbund durch Hüteschafhaltung - Vorstellung Netzwerkprojekt „Schafe unter Strom“
Stromtrassen durchziehen unsere Landschaft und bilden ein weit verzweigtes Netz. Wir wollen dieses Netz grüner machen und das vorhandene Potential nutzen, um den Biotopverbund zu stärken. Nach Vorstellung des Projektstands bleibt genügend Raum für Diskussionen.
Referentin: Anika Lemm
Ort: Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A, 08459 Neukirchen/Pleiße

23. Oktober 2021, 09:00 bis 17:00 Uhr

Veranstaltung: NaturTour: Erlebniswelt der Pilze
Erhaltet einen neuen Zugang in die faszinierende Welt der Pilze. Ihr erhaltet Informationen zur Bestimmung, Ökologie und den vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Pilze. Die Exkursion mit dem Pilzsachverständigen der DGM ist für Einsteiger und für langjährige Pilzsammler gleichermaßen geeignet.
Referent: Wolfgang Frieße
Treffpunkt: Crimmitschauer Straße 12, 08459 Neukirchen/Pleiße (Parkplatz)

5. November 2021, 18:30 bis 20:30 Uhr

Veranstaltung: Panama - zu Besuch bei den Ngöbe im Regenwald Teil 1
Ein faszinierender Reisebericht aus der Mitte eines Indianervolks. Erlebt besondere Einblicke in die Flora und Fauna eines Regenwaldes in Mittelamerika.
Referent: Tobias Rietzsch
Ort: Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A, 08459 Neukirchen/Pleiße

17. November 2021, 18:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltung: Alpenwelt: Raritäten am Wegesrand
Was an Tieren und Pflanzen bei uns absolute Rarität ist, kann man in den Alpen teilweise bereits vom Wegesrand aus bestaunen. Kommt mit auf einen kleinen Streifzug mit Fernblick und interessanten Eindrücken durch die faszinierende Welt der Alpen.
Referent: Maximilian Fraulob
Ort: Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A, 08459 Neukirchen/Pleiße

Mittwoch, 15. Dezember 2021, 16:00 bis 19:00 Uhr

Veranstaltung: NaturschutzhelferInnen-Café
Lernt andere Naturschützerinnen und Naturschützer der Region kennen und nutzt die entspannte Atmosphäre auf dem Gelände der Gräfenmühle, um bei Kaffee und Kuchen miteinander ins Gespräch zu kommen.
Ort: Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A, 08459 Neukirchen/Pleiße

Eine vorherige Anmeldung ist zwingend erforderlich. Der vollständige NaturErlebniskalender kann unter www.graefenmuehle.de eingesehen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich auch jederzeit persönlich unter info@lpv-vestsachsen.de oder unter 03762 759350 zur Verfügung.

Kontakt:

Kreisnaturschutzstation Gräfenmühle
Pestalozzistraße 21 A, 08459 Neukirchen/Pleiße
Telefon: 0375 4402-26337/-26338
E-Mail: info@lpv-vestsachsen.de
Internet: www.graefenmuehle.de

AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG

„Über die Jahre“

Ausstellung mit Bildern von Maria Ludwig eröffnet

Unter dem Titel „Über die Jahre“ wurde am 2. September in der Galerie im Verwaltungszentrum Werdau des Landkreises Zwickau in Werdau, Königswalder Straße 18, eine Ausstellung mit Werken der Malerei von Maria Ludwig aus Crimmitschau anlässlich ihres 80. Geburtstages eröffnet.

Die Malerei gibt Maria Ludwig die Möglichkeit, in ihren Bildern die Liebe zur Natur, aber auch Gefühle und Befindlichkeiten auszudrücken.

Die Ausstellung „Über die Jahre“ belegt ihren 30-jährigen künstlerischen Werdegang sehr anschaulich.

Die Liebe zur Malerei entdeckte Maria Ludwig anlässlich eines Urlaubes auf der Insel Rügen im Jahre 1992. Dort lernte sie die Malerin Gudrun Arnold kennen und nahm seitdem an ihren jährlichen Malexkursionen auf der Insel teil. Von 1995 bis 1997 erhielt sie Privatunterricht bei dem Maler Bodewijn Van Waes in Werdau. 1996 wurde sie Mitglied des Kunstvereins Pleissenland e. V. und nahm an den jährlichen Malreisen und Ausstellungen des Vereins teil. Mitglied im Malzirkel von Johannes Feige in Glauchau wurde sie im Jahre 1997. Seit dem Jahr 2000 leitet sie mit Begeisterung und Hingabe Kurse für Aquarellmalerei an der Volkshochschule Zwickau in Werdau



Unter dem Titel „Über die Jahre“ präsentiert die Künstlerin Maria Ludwig ihre Arbeiten im Verwaltungszentrum in Werdau.
Foto: Amt für Planung, Schule, Bildung

und Crimmitschau und ebenso in Gera. Immer ist sie bemüht, ihre malerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vervollkommen, so z. B. 2007 im Sommersemester der Neuen Abendschule an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden. 2005 erhielt sie über das EU-Programm „Lebenslanges Lernen“ die Möglichkeit zu einer Dozentenfortbildung an der Leonardo Kunstakademie Salzburg zum Thema „Kunstvermittlung in unserer Zeit“. Die dort vermittelten Kenntnisse sind u. a. Bestandteil ihrer Programmgestaltung. 2009 absolvierte sie den Intensivkurs „Bildnerisches Gestalten“ bei Gert Pötschig in Leipzig. Seit 2010 ist sie Mitglied im Kunstverein „art gluchow“ Glauchau. Von 2011 bis 2014 absolvierte sie ein Fernstudium „Zeichnen“ und „Malerei“ bei der Studiengemeinschaft Darmstadt.

Maria Ludwig konnte bis heute zahlreiche Ausstellungen gestalten.

Einführende Worte zur Ausstellung sprach Jürgen Szajny, Maler und Kulturwissenschaftler.

Die Ausstellung kann bis zum 2. Dezember 2021 zu den Öffnungszeiten des Verwaltungszentrums in Werdau besucht werden.

Ein Besuch der Ausstellung ist derzeit nur nach vorheriger Anmeldung unter Telefon: 0375 4402-23523 oder E-Mail: schule-kultursport@landkreis-zwickau.de möglich.

BÜRO FÜR CHANCENGLEICHHEIT

„#offen geht“

Interkulturelle Woche 2021 im Landkreis Zwickau



Im vergangenen Jahr war es trotz der Pandemie möglich, eine vielseitige Interkulturelle Woche (IKW) zu erleben. Dies war gelungen, weil viele Akteure so mutig und umsichtig waren und mit Hygienevorschriften die Veranstaltungen durchgeführt haben.

Auch in diesem Jahr war und ist es nicht so leicht, Veranstaltungen zu planen. Trotzdem brauchen alle das Zusammenkommen, die Neugier und den Austausch, denn der Verzicht auf Begegnungen ist inzwischen für viele Menschen zu einer großen Belastung geworden. Diejenigen, die schon zuvor von Ausgrenzung betroffen waren, leiden unter der Situation in besonderer Weise. Es gibt viele Gründe, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Deshalb ist es überaus wertvoll, dass auch in diesem Jahr Angebote

der Begegnung zur Interkulturellen Woche vorbereitet wurden.

Mit einem Fest am Lutherpark in Zwickau, bereits am 11. September, begannen die Veranstaltungen. Es folgen ein Internationales Fußballturnier und ein Frauentreff in Limbach-Oberfrohna, ein Filmabend in Lichtenstein sowie ein Grillnachmittag in Wilkau-Haßlau. Außerdem können Interessierte am Internationalen Gottesdienst oder an mehreren Kreativangeboten in Landkreis teilnehmen.

„Wir wollen in der Woche aber auch über Themen wie z. B. die Bekämpfung von Rassismus in all seinen Erscheinungsformen und in allen gesellschaftlichen Bereichen sprechen und uns über die aktuelle Situation von Menschen aus Afghanistan informieren“, sagt Birgit Riedel, Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte des Landkreises Zwickau. „Ich bedanke mich ganz

herzlich bei allen Veranstaltenden, dass sie uns zeigen, dass es #offen geht, wünsche uns viele Neugierige sowie ein gutes Miteinander“, so Riedel.

Der bundesweite Auftakt der Interkulturellen Woche wird in diesem Jahr in Rostock gefeiert.

Am Sonntag, dem 26. September 2021, wird die deutschlandweite Aktionswoche mit einem ökumenischen Gottesdienst und einem Einwohnerinnen- und Einwohnerfest offiziell eröffnet.

Weitere Informationen unter www.interkulturellewoche.de

Alle Veranstaltungen zur Interkulturellen Woche 2021 im Landkreis Zwickau unter:

www.landkreis-zwickau.de/interkulturelle-woche-2021

TOURISMUS UND SPORT GMBH

Schloss Waldenburg lädt ein

Veranstaltungen im Oktober

FÜHRUNGEN

Klassische Führungen durch die historischen Räume des Schlosses am **3. Oktober 2021 jeweils 11:30, 13:00 und 15:00 Uhr** sowie am **10. Oktober 2021, 13:00 Uhr**.

„HARTE NÜSSE UND LEICHTE BEUTE“

Kriminalgeschichten und andere Geschichten mit dem Hohenstein-Ernstthaler Autor Mario Schubert kann man am **8. Oktober 2021 um 19:00 Uhr** in der Bibliothek von Schloss Waldenburg hören. In der Pause können die Gäste eine kleine Schlossbesichtigung unternehmen und selbstverständlich werden an diesem Abend die Bücher zum Verkauf angeboten. Preis: 9,90 EUR, Karten nur im Vorverkauf

HERBSTFERIENPROGRAMM MIT MICHA & MISCHA

Am **19. und 20. Oktober jeweils 11:00 und 14:30 Uhr** findet die Kinderthemenführung „Leben in einem Schloss“ mit den beiden Zwillingbrüdern „Micha & Mischa“ statt. Der Speiseplan von 1900 – was haben die Reichen gegessen und was gab es für die Armen? Wie lebten die Reichen und die Armen zur „guten alten Zeit“? Erziehung und Ausbildung in den Adelsfamilien... Eine interessante und kindergerechte Führung für Kinder im Alter von sieben bis 12 Jahren. Preis: Erwachsene 10 EUR/Kinder ermäßigt 8 EUR

JUGENDLICHE DREHEN EIGENE FILME IN EINER ECHTEN FILMKULISSE

Am **21. Oktober 2021 von 9:00 bis 16:00 Uhr** wird der Projekttag „Hollywood meets Schloss Waldenburg“ stattfinden. Kids/Jugendliche ab elf Jahre schlüpfen in die Rolle eines Regisseurs oder Schauspielers und drehen kurze Filme – Märchen, Krimi bzw. Komödie - oder Dokumentationen mittels Tablets. Medienpädagogen betreuen ganztägig diese kleinen Gruppen. Projekttag: 8 EUR

„WER DU AUCH SEIST“ < EINE MUSIKALISCHE LESUNG

Am **22. Oktober 2021 um 18:30 Uhr** findet zum Schaffen des großen Dichters Rainer Maria Rilke eine Lesung mit Sophie Böhmchen und Stephan Nobis statt. Die beiden Künstler tauchen ein in die Welt des Dichters Rainer Maria Rilke und erwecken sie mit sprecherischer Neugier und musikalischem Feingefühl zum Leben. Vorverkauf: 19 EUR/Abendkasse: 21 EUR, Kartenverkauf: Veranstaltungsagentur MIDEA GmbH, Telefon: 0371 4792653, hoffmann@agentur-midea.de



Schloss Waldenburg
Foto: Mario Dudacy

„DIE FÜRSTLICHE KÜCHE ZUM LEBEN ERWECKEN“ MIT DER KÜCHENFEE FELICITAS

Kinder backen für sich und eine Begleitperson am **26. und 27. Oktober 2021 um 10:00 und 14:00 Uhr** selbst kreiertes Fürstenbrot mit anschließendem Mahl in der Silberkammer des Schlosses. Die Begleitperson (eine pro Kind) darf in der Zeit des Backens das Schloss besichtigen. Gern kann man auch den Kleinen beim Backen behilflich sein. Für die kleinen Bäcker gibt es im Anschluss noch eine Überraschung. Alter: sieben bis elf Jahre. Preis 19 EUR (inkl. Erlebnisbacken in der historischen Bibliothek und anschließendem Essen).

MÄRCHENSCHATZSUCHE

Für Kinder im Alter zwischen fünf und neun Jahren findet am **28. Oktober 2021 um 10:30 und 14:00 Uhr** eine Märchenschatzsuche mit einer Überraschung am Ende statt. Preis 5 EUR

Anmeldungen für alle Führungen und Veranstaltungen unter Telefon: 037608 27570, E-Mail: info@schloss-waldenburg.de (Telefonnummer, Namen, Adresse angeben).

DAUERAUSSTELLUNGEN

Die Dauerausstellungen „Film Schloss Waldenburg“ und „Baugeschichtliche Ausstellung“ sind während der regulären Öffnungszeiten des Schlosses und im Zusammenhang mit der Sonderausstellung „Tatort Dali“ zu sehen. „Die Orgel-Wunderwerk der Klangkunst“ ist ganz der „Königin der Musikinstrumente“ gewidmet und kann im Zusammenhang einer individuellen Besichtigung der historischen Räume von Schloss Waldenburg besichtigt werden.

Der Besuch des Schlosses ist unter den jeweiligen Voraussetzungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung möglich. Aktuelle Informationen auf www.schloss-waldenburg.de.